



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An die

1. Mitglieder des Ausschusses für
Strukturpolitik und Verkehr
2. stellvertretenden Ausschussmitglieder
3. ständigen Gäste

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-291
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 10.2-006/001 Ge/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14. September 2018

116. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr am Mittwoch, den 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen die **Vorberichte** für die am

**Mittwoch, 10. Oktober 2018,
- 10.00 Uhr –
Bilster Berg
Drive Resort
Bilster Berg 1
33014 Bad Driburg**

stattfindende 116. Sitzung unseres Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr. **Falls noch nicht geschehen, melden Sie sich bitte zur Sitzung an.**

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und verbleiben für heute

mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlagen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An die

1. Mitglieder des Ausschusses für
Strukturpolitik und Verkehr
2. stellvertretenden Ausschussmitglieder
3. ständigen Gäste
4. Mitglieder des Präsidiums - nachrichtlich -

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 10.2-006/001 Ge/Da
Ansprechpartner/in:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/233

30. August 2018

116. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden, Vorstand AÖR Rötters, Stadt Moers, und auf Einladung von Herrn BM Stickeln, Warburg findet die 116. Sitzung des StGB NRW-Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr am

**Mittwoch, 10. Oktober 2018,
- 10.00 Uhr -
Bilster Berg
Drive Resort
Bilster Berg 1
33014 Bad Driburg
Tel. +49 5253 973 90 00**

statt.

Parkplätze stehen in ausreichender Menge zur Verfügung.

Wir informieren Sie gerne darüber, dass auch die stellvertretenden Ausschussmitglieder jederzeitiges Teilnahmerecht an den Sitzungen haben und herzlich willkommen sind, ihnen allerdings ein Stimmrecht nur im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitglieds zusteht.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. **Genehmigung der Niederschrift über die 115. Sitzung am 11. April 2018 in Olfen**
2. **Tourismus neu denken**
BE: Geschäftsführerin Dr. Heike Döll-König, Tourismus NRW e.V.
3. **Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge – eine Alternative in NRW ?**
BE: Referentin Cora Ehlert, StGB NRW
4. **Anstalten öffentlichen Rechts als Dienstleistungsträger für Kommunen**
BE: Hauptreferentin Anne Wellmann, StGB NRW

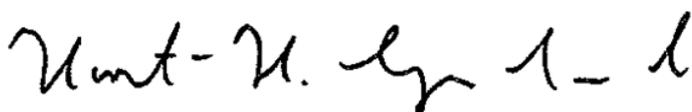
5. **EU Struktur- und Investitionsfonds – aktuelle Entwicklungen**
BE: Geschäftsstelle
6. **Umsetzung des Gigabit Masterplans der NRW Landesregierung**
BE: Geschäftsstelle
7. **Erfahrungsaustausch Kooperationsverträge der Deutschen Glasfaser**
BE: Geschäftsstelle
8. **Sachstand zur Änderung von § 48 OBG NRW**
BE: Geschäftsstelle
9. **Verschiedenes**
 - Novelle Bundesprogramm Breitbandausbau und Digitalfonds
 - Mautpflicht auf Bundesstraßen
 - Einrichtung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“
 - Seminar des StGB NRW zu Straßenausbaubeiträgen
 - Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung
 - Ergebnisse der Jurysitzung digitaler Einzelhandel
 - Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Wir bitten um baldige Anmeldung [Online](#) oder mit dem beigefügten Vordruck, damit Stellvertreter im Verhinderungsfall frühzeitig benachrichtigt werden können.

Die schriftlichen Vorberichte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gehen Ihnen rechtzeitig im Vorfeld der Sitzung zu. Für einen Mittagsimbiss ist gesorgt. Im Anschluss ist eine Besichtigungstour des Drive Resorts geplant.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen



Horst-Heinrich Gerbrand

Anlage



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
116. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

TOP 2: Tourismus neu denken

BE: Geschäftsführerin Dr. Heike Döll-König,
Geschäftsstelle Tourismus NRW e.V.

Aktenzeichen: G 10.2-006/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14.09.2018

2.1 Beschlussvorschlag:

- 2.1.1 Der Ausschuss hebt die hohe Bedeutung des Tourismus in NRW als Wirtschaftsfaktor und Jobmotor hervor. Zu begrüßen ist ganz besonders, dass der Tourismus in Deutschland derzeit nirgendwo stärker wächst als in Nordrhein-Westfalen und 2017 erneut ein Rekordniveau erreicht hat.
- 2.1.2 Der Ausschuss unterstützt die Bestrebungen der Landesregierung NRW bis Sommer 2019 eine Landestourismusstrategie gemeinsam mit den relevanten Partnern zu erarbeiten. Es wird erwartet, dass hierbei der StGB NRW einbezogen wird.
- 2.1.3 Der Ausschuss appelliert darüber hinaus an das Land, weiterhin ausreichende und umfassende Fördermittel zur Stärkung des Tourismus in NRW bereitzustellen.

2.2 Begründung:

Nordrhein-Westfalen ist längst ein bedeutendes Reiseland. Über 23 Millionen Ankünfte und über 50 Millionen Übernachtungen bedeuten im Bundesländervergleich den zweiten bzw. dritten Rang. Mit diesem Volumen und den Tagesreisen ist der Tourismus auch ein bedeutender Wirtschaftsfaktor: So kann die Beschäftigungswirkung in NRW etwa mit der Bauwirtschaft verglichen werden, und der Anteil an der Gesamtwirtschaftsleistung liegt bei knapp 5 Prozent. Konsequenterweise markierte das Jahr 2017 das achte Wachstumsjahr für die Tourismuswirtschaft in Folge und war damit erneut ein Rekordjahr.

Tourismus kann aber noch mehr, denn das, was Städte für Gäste als Reiseziel oder Tagungsstandort interessant macht, schätzen auch die Einheimischen: Gute Infrastruktur, interessante Umfelder, Gastronomie, Kultur und ein lebendiger Einzelhandel. Entsprechend kann eine zeitgemäße Tourismusentwicklung viel zur Bindung an lebens- und lebenswerte Orte beitragen und für die Ansprache weiterer Anspruchsgruppen wie Fachkräfte, junge Familien, Investoren oder Studierende Maßgebliches leisten.

Gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung bieten sich dazu allen Akteuren neue und interessante Gestaltungsmöglichkeiten – verbunden mit der Aufgabe, die eigenen Werte und Naturschätze nachhaltig zu pflegen und qualitativ mit neuen Services und Angeboten zu verbinden. Dieses erweiterte Tourismus-Verständnis birgt nicht nur die Chance für neue Allianzen mit anderen Zukunftsfeldern der Stadt- und Standortentwicklung, sondern ist auch der Schlüssel für Unterscheidung und Alleinstellung im Wettbewerb der Destinationen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Vortrag verwiesen.

Die Drucksache Nr. 17/2565 der Fraktionen der CDU und FDP ist als **Anlage** beigefügt.

08.05.2018

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Reiseland Nordrhein-Westfalen – Erfolgsgeschichte Tourismus fortschreiben

I. Ausgangslage

Unsere Heimat hat für Reisende alles zu bieten: großartige Naturlandschaften mit naturbelassenen Wäldern, Flüssen und Seen, Feldern, Wiesen und Bergen ebenso wie pulsierende Metropolen, Städte mit historischen Bauwerken und Stadtkernen, eine einmalige Industrie- und Bergbaukultur, beliebte Volksfeste, Weihnachtsmärkte und Sportveranstaltungen und unzählige Museen, Theater, Kulturdenkmäler und Erinnerungsorte deutscher und europäischer Geschichte. Von der Eifel bis zum Weserbergland, vom Münsterland bis zum Mittelrheintal, vom Siegerland und dem Sauerland bis in die Metropole Ruhr und vom Niederrhein bis zum Bergischen Land: Nordrhein-Westfalen ist immer eine Reise wert. Diese Einschätzung teilen Millionen Menschen im In- und Ausland.

Auch daher wächst derzeit der Tourismus nirgendwo stärker in Deutschland als in Nordrhein-Westfalen. Konsequenterweise markierte das Jahr 2017 das achte Wachstumsjahr für die Tourismuswirtschaft in Folge und war damit erneut ein Rekordjahr. Erstmals wurde die Marke von 50 Millionen Übernachtungen erreicht. Im Jahr 2017 waren 23,3 Millionen Gäste aus dem In- und Ausland in unserem wunderschönen Bundesland zu Gast. Der Großteil der Gäste kommt vorrangig aus Deutschland, jedoch ist auch der Anteil der ausländischen Besucher wachsend, wobei vor allem den Niederlanden, Großbritannien und Belgien eine große Bedeutung zukommt.

Im Bundesländervergleich liegt Nordrhein-Westfalen oberhalb des Durchschnitts, und es ist gelungen, den Marktanteil auszubauen. Zur Erfolgsgeschichte trugen überdurchschnittlich Geschäftsreisende, Event- oder Veranstaltungsreisen bei. Hinzu kommen Städtereisen, der Sport-, Gesundheits- und Aktivurlaub sowie Urlaub auf dem Land oder in den Bergen. Der Tourismus erbringt eine jährliche Bruttowertschöpfung von rund 25 Milliarden Euro. Das entspricht fast fünf Prozent der gesamten Bruttowertschöpfung in unserem Land. Mit rund 424.000 Beschäftigten ist der Tourismus auch Wirtschafts- und Jobmotor, das sind fast fünf Prozent aller Erwerbstätigen. Als Wirtschaftsfaktor für ein vom Strukturwandel geprägtes Land wie Nordrhein-Westfalen hat dies eine immense Bedeutung. Vom Tourismus profitieren nicht

Datum des Originals: 08.05.2018 /Ausgegeben: 08.05.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

nur Gastronomie oder Hotellerie, sondern auch der Handel, die Logistikbranche, die Kulturszene oder die Verkehrswirtschaft.

Die Landesmarketingstrategie richtet sich mit zielgruppengenauen Angeboten unter der Dachmarke „Dein NRW“ an sieben Produktmarken aus – damit wird auch ein Stück Heimat kommuniziert: Kulturreisende, Aktiv-Urlauber, Genussorientierte, Natur-Urlauber, Gesundheitssuchende, Städtetouristen und Business-Gäste. Damit wird auch ein Stück Heimat kommuniziert. Mit dem Tourismus im Land kann Nordrhein-Westfalen eine Visitenkarte der Vielfältigkeit und Attraktivität abgeben.

II. Handlungsbedarf

Der Tourismus sieht sich aktuell durch drei Megatrends herausgefordert, die das Reiseverhalten bereits verändert haben und in Zukunft noch stärker prägen werden: Digitalisierung, Internationalisierung und Globalisierung.

Insbesondere mit der Digitalisierung verbinden sich enorme Chancen, von denen das Reiseland Nordrhein-Westfalen profitieren kann. Grundvoraussetzung ist dabei, dass „Hausaufgaben“ erledigt werden. Der „Masterplan Tourismus Nordrhein-Westfalen“ wurde im Jahr 2009 entwickelt und 2015 fortgeschrieben. Die Grundannahmen dieser aktuellen Strategie stammen aus dem Jahr 2008. Damals hatte zum Beispiel das Smartphone kaum Bedeutung, wohingegen es heute entscheidend ist und unser Informations- und Kommunikationsverhalten prägt. Heute sind Reisende ganz anders anzusprechen und zu erreichen, als dies noch vor zehn Jahren der Fall war. Eine neue Landestourismusstrategie muss Antworten auf die digitale Transformation im Tourismus geben – sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite.

Die Rahmenbedingungen verändern sich ebenfalls, denn nicht nur wächst das Reiseverhalten global mit größeren Reiseströmen aus dem asiatischen Raum, auch verschärft sich der internationale Wettbewerb. Die Internationalisierung und neue Zielgruppen werden für den Tourismus in Nordrhein-Westfalen auch deshalb immer wichtiger werden, weil aufgrund des demographischen Wandels die Reiselust der Deutschen abnehmen könnte. Darüber hinaus hat sich das Buchungsverhalten der Gäste gewandelt.

Die Weiterentwicklung einer Tourismusstrategie sollte deshalb die Erfahrungen und guten Ansatzpunkte des Masterplans 2009 und der Fortschreibung 2015 aufgreifen und sich den neuen Megatrends widmen. Dieser Prozess soll von allen relevanten Akteuren im Land konstruktiv und dialogorientiert begleitet werden. Die Regionen in Nordrhein-Westfalen sollen an der Entstehung der neuen Strategie angemessen beteiligt werden.

III. Beschlussfassung

Der Landtag hält es für erforderlich, dass

- spätestens bis Sommer 2019 durch die Landesregierung eine neue Landestourismusstrategie erarbeitet wird.
- an dem Erarbeitungsprozess alle relevanten Akteure des Tourismussektors, von Tourismus NRW sowie der Politik in angemessener Weise beteiligt werden.

- die für das Thema Tourismus zuständige Landesorganisation haushaltsneutral eine geeignete Finanzierungsstruktur erhält, die eine effektive und bürokratiearme Arbeit ermöglicht und die Implementation der neuen Tourismusstrategie gewährleistet.
- die Landesregierung sich angesichts der Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor und Querschnittsbranche gegenüber der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament dafür einsetzt, dass der Tourismus als Fördertatbestand in der neuen EFRE-Förderperiode ab dem Jahr 2021 Berücksichtigung findet.
- die Landesregierung sich auf Bundesebene dafür stark macht, dass die Tourismusförderung über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur in Nordrhein-Westfalen fortgeführt wird.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Henning Rehbaum

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Ralph Bombis
Dietmar Brockes

und Fraktion



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
116. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

**TOP 3: Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge –
eine Alternative in NRW?**
BE: Referentin Cora Ehlert,
Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-006/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14.09.2018

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge werden immer wieder als Alternative zu den derzeit in NRW vorgesehenen einmaligen Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 KAG NRW genannt. So hat auch die Fraktion der CDU – damals als Oppositionspartei – im Jahr 2013 einen Gesetzentwurf zur Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge vorgelegt, ist aber an der kritischen Haltung der kommunalen Spitzenverbände gescheitert. Der Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr war damals intensiv mit dem Thema befasst und hat folgenden ablehnenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss lehnt sogenannte „Wiederkehrende Straßenbaubeiträge“ als bürgerunfreundlich, nicht vorteilsgerecht, bürokratisch, intransparent und in Nordrhein-Westfalen praxisfremd ab und spricht sich gegen eine – auch fakultative – Aufnahme im Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen aus.

Er bewertet die bestehende Regelung des § 8 KAG NRW in der Auslegung durch das OVG Münster als vorteils- und praxisgerechte Lösungsalternative insbesondere dann, wenn die Städte und Gemeinden von ihren weitreichenden Möglichkeiten der Begriffsbestimmung öffentlicher (Straßen-)Anlagen stärker Gebrauch machen.“

Zwar sind weder die Einführung wiederkehrender Beiträge, noch andere Finanzierungsmodelle im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU und FDP benannt, allerdings werden zurzeit vielfältige lokale und überregionale Debatten zu dem Thema geführt. Dies ist für die Geschäftsstelle Anlass, mögliche Alternativen sowie Vor- und Nachteile zum derzeitigen einmaligen Straßenausbaubeitragsrecht darzustellen. Darüber hinaus werden die Entwicklungen in anderen Bundesländern skizziert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Vortrag verwiesen.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
116. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

**TOP 4: Anstalten öffentlichen Rechts als
Dienstleistungssträger für Kommunen**
BE: Hauptreferentin Anne Wellmann,
Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 10.2-006/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14.09.2018

Im Rahmen des Vortrages werden Aufgaben und Strukturen der Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) näher vorgestellt. AÖRs haben häufig enge Bezüge zum Straßenbau und zur Straßenunterhaltung. Vor diesem Hintergrund geht das Referat auch auf einige Praxis-Beispiele ein.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Vortrag verwiesen.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
116. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

**TOP 5: EU Struktur- und Investitionsfonds –
Aktuelle Entwicklungen**
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-006/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14.09.2018

5.1 Beschlussvorschlag:

- 5.1.1 Für eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Regionalentwicklungs- und Strukturpolitik im Land Nordrhein-Westfalen hält der Ausschuss die grundsätzliche Weiterführung der bisherigen Kohäsionspolitik für dringend notwendig.
- 5.1.2 Sollten die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen durch eine etwaige Verringerung der Mittel im EU-Haushalt durch den Brexit betroffen sein, fordert der Ausschuss einen landesinternen Ausgleich. Vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen strukturellen Herausforderungen für die Städte und Gemeinden in NRW sowie neu hinzukommende Aufgaben, wie etwa im Braunkohlerevier, dürfte nach Einschätzung des Ausschusses sogar eine Aufstockung der Mittel erforderlich sein.
- 5.1.3 Der Ausschuss begrüßt den von der EU geplanten Abbau bürokratischer Hürden und die anvisierte stärkere Einbindung der Kommunen in die verantwortliche Verwendung der Kohäsionsmittel und erwartet vom Land diese Vereinfachungen in ihren Förderprogrammen so bald wie möglich umzusetzen.

5.2 Begründung:

5.2.1 Sachstand

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Zusammenhaltes sind Investitionen von essenzieller Bedeutung. Zur Sicherstellung der Investitionskraft seiner Regionen hat die Europäische Union (EU) die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) aufgelegt. Mit einem Volumen von über 30% der Haushaltsmittel der EU stellen die Struktur- und Investitionsfonds den zweitgrößten Posten an Mitteln im gesamten EU Haushalt dar, lediglich die Agrarförderung der EU ist noch größer. Die Gesamtsumme der ESIF beläuft sich in der aktuellen Förderperiode des EU-Haushaltes der Jahre von 2014-2020 auf insgesamt ca. 454 Milliarden Euro.

Hierbei stellt der Begriff der europäischen Struktur- und Investitionsfonds lediglich einen Überbegriff für verschiedene Fonds dar, die alle zur Erreichung individueller Zielvorgaben bezweckt werden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Fonds kurz dargestellt:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – regionale und städtische Entwicklung
- Europäischer Sozialfonds (ESF) – soziale Eingliederung und gute Verwaltungsführung
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Auf die Bundesrepublik Deutschland als an den Einwohnerzahlen gemessen mit Abstand größter Staat der 28 Mitglieder der europäischen Union entfallen aktuell insgesamt 19,2 Milliarden Euro aus den Töpfen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Verteilung der Mittel im Bundesgebiet

Die Verteilung der Mittel auf die Regionen in der EU erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Im Folgenden sind die wichtigsten von insgesamt elf Investitionsprioritäten der EU genannt:

- Regionale Disparitäten in der Wettbewerbsfähigkeit reduzieren
- Forschung und Innovation fördern
- Unterstützung in der Energiewende und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien
- Arbeitsmarktpotentiale nutzen, soziale Inklusion stärken und Bildungserfolge steigern

Über diese Investitionsprioritäten hinaus bestehen noch weitere Kategorisierungen zur Zuweisung der Mittel in jeweiliger Höhe. Diese stehen in Abhängigkeit zur Wirtschaftskraft der jeweiligen Regionen. Die Aufteilung der verfügbaren EU-Mittel innerhalb der Bundesrepublik ist daher unterschiedlich.

Die insgesamt 19,2 Mrd. Euro aus den verschiedenen Fonds teilen sich auf die Regionen in der BRD wie folgt auf:

- 9,772 Mrd. Euro für Übergangsregionen (BIP pro Kopf > 75% des EU-Durchschnitts)
- 8,498 Mrd. Euro für entwickelte Regionen (BIP pro Kopf > 90% des EU-Durchschnitts)
- 0,965 Mrd. Euro für Europäische Territoriale Zusammenarbeit



Anteil des Landes NRW an den Mitteln

Wie der obigen Grafik zu entnehmen ist, zählen alle fünf Regionen des Landes NRW (entsprechend der Regierungsbezirke aufgeteilt in Düsseldorf, Köln, Münster, Arnsberg, Detmold) zu den wirtschaftlich stark entwickelten Regionen (gelbe Einfärbung). Dem entsprechend erhalten sie bereits in der jetzigen Förderperiode anteilig weniger Mittel als die sogenannten wirtschaftlichen Übergangsregionen (orange Einfärbung).

Auf das Land NRW entfallen bezogen auf die einzelnen Fonds folgende Beträge:

- EFRE-Budget Nordrhein-Westfalen für die Förderperiode 2014 – 2020: 1,21 Mrd. Euro
- ESF-Budget Nordrhein-Westfalen für die Förderperiode 2014 – 2020: 627 Mio. Euro
- ELER-Budget Nordrhein-Westfalen 2014-2020: 618 Mio. Euro

Unter dem Strich erhält das Land NRW in der aktuellen Förderperiode Mittel in Höhe von insgesamt 2,455 Mrd. Euro aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Wie an den absoluten Zahlen bereits abzuleiten ist, stellt der Bereich EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der alleine ca. 50% der Gesamtfördersumme auf sich vereinigt, den mit Abstand größten Posten dar. In Nordrhein-Westfalen existieren derzeit unterschiedliche Förderschwerpunkte und Programme, die im Rahmen des EFRE gefördert werden. Diese werden anhand der vier Prioritätsachsen ausgerichtet:

- Prioritätsachse 1: 40 Prozent gehen in die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation.
- Prioritätsachse 2: 15 Prozent werden zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingesetzt.
- Prioritätsachse 3: 25 Prozent dienen dazu, CO₂-Emissionen zu verringern.
- Prioritätsachse 4: 20 Prozent kommen einer nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung zugute.

Der Zugang zu den Fördertöpfen erfolgt in Nordrhein-Westfalen über verschiedene Wege, wie z.B. Leitmarktwettbewerbe, Klimaschutzwettbewerbe, Projektaufträge, Finanzinstrumente und weitere Förderprogramme.

5.2.2 Zukunftsausblick

Aufgrund der aktuellen politischen Unsicherheiten hinsichtlich der Weiterentwicklung der EU, insbesondere entfacht durch den anstehenden Austritt Großbritanniens, ist die anstehende Debatte über die mehrjährige Finanzrahmenplanung für die Jahre 2021-2027 von Beginn an von besonderer Bedeutung.

Durch den Brexit scheidet die zweitgrößte Volkswirtschaft der EU und somit einer der wichtigsten Nettozahlerstaaten aus dem Raum der europäischen Union aus. Ungeachtet der aktuell noch nicht geklärten Rahmenbedingungen für diesen Austritt und der eingehenden Frage zu den damit verbundenen Verwerfungen für die Wirtschaftskraft beider Seiten, steht bereits jetzt fest, dass die EU um eine Reorganisation ihres Haushaltes nicht herumkommt.

Zwar sind von der Kommission bereits entsprechende Gegenmaßnahmen vorgeschlagen worden, um die Finanzkraft der EU und somit ihre Handlungsfähigkeit weiterhin auf hohem Niveau zu belassen. So ist die Aufstockung des individuellen Beitrages von 1,00% auf 1,11% des Bruttonationaleinkommens der jeweiligen Mitgliedsstaaten geplant, mittels welcher man eine Annäherung an die Werte des aktuellen Haushaltes erreichen möchte.

Zeitgleich steht die europäische Union allerdings als Gesamtgebilde vor neuen Herausforderungen, die in entsprechender Qualität erstmalig im europäischen Haushalt berücksichtigt werden müssen. Insbesondere ist hier die massive Verbesserung des Schutzes der EU-Außengrenzen anzuführen, welcher seit Beginn der Flüchtlingskrise im Jahre 2015 enorme Bedeutung gewonnen hat.

All dies hat zur Folge, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds nicht mit der bekannten Finanzkraft ausgestattet werden können. So ist für die europäische Kohäsionspolitik momentan ein Gesamtbudget in Höhe von 373 Mrd. Euro für die Förderperiode 2021 bis 2027 vorgesehen (statt wie aktuell 454 Mrd. Euro). Auf die Bundesrepublik Deutschland entfielen hierbei nach aktueller Planung 15,7 Mrd. Euro (aktuell 19,2 Mrd. Euro). Dies stellt also einen bedeutenden Einschnitt gemessen an der bisherigen Höhe der Fördermittel dar.

Des Weiteren soll der Schlüssel für die Zuweisung der Mittel angepasst werden, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen und eine zielgerichtete Verwendung und eine faire Behandlung aller zu gewährleisten. Hier ist zum einen eine Priorisierung der wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedsstaaten sowie vom industriellen Wandel betroffener Regionen geplant. Zum anderen sollen auch neue Kriterien Berücksichtigung finden. Hier sind Jugendarbeitslosigkeit, niedriges Bildungsniveau, Klimawandel sowie Aufnahme und Integration von Migranten zu nennen.

Darüber hinaus sei die geplante Entbürokratisierung angesprochen, mittels welcher eine deutliche Steigerung von Transparenz, Servicequalität und Bereitschaft zum Mittelabruf erreicht werden soll. Hier ist eine Konzentration auf ein gemeinsames Regelwerk für alle betreffenden EU-Fonds bei gleichzeitiger Vereinfachung der Prüf- und Kontrollverfahren vorgesehen.

Zuletzt soll die urbane Komponente der Kohäsionspolitik gestärkt werden. Neben der Förderung nachhaltiger Stadtentwicklung wird darüber hinaus die europäische Stadtinitiative ins Leben gerufen. Zur Förderung der Bürgernähe werden lokal geführte Entwicklungsstrategien unterstützt. Diese sollen stärker von den lokal zuständigen Behörden weiterentwickelt und getragen werden. Hierfür erfolgt eine stärkere Einbindung in die Auswahl und Verantwortung der von der EU finanzierten Projekte.

5.2.3 Einschätzung der Geschäftsstelle

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen von den tiefgreifenden Veränderungen in der europäischen Kohäsionspolitik betroffen sein werden.

Aufgrund der - bedingt durch die geringere Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel - zu erwartenden Verringerung der Investitionskraft ist das Land NRW dazu aufgerufen, durch landespolitische Förderprogramme für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Nur so kann dem nach wie vor hohen Förderbedarf der Städte und Gemeinden in NRW in ausreichender Form Rechnung getragen werden. So ist der Strukturwandel im Ruhrgebiet noch nicht abgeschlossen, während die neue Herausforderung des Braunkohleausstiegs bereits präsent ist. Hinzu kommt das in NRW zum Teil erhebliche Stadt-Land-Gefälle.

Darüber hinaus muss das Land NRW bereits frühzeitig eine starke Positionierung hinsichtlich der neu eingeführten Parameter bei der EU-weiten Verteilung der Mittel einnehmen.

Durch die hier zunächst angekündigte Bevorzugung wirtschaftlich sehr schwacher Regionen innerhalb der EU, dürfte ein erneuter Nachteil für die Bundesrepublik Deutschland und somit letztendlich auch für die Städte und Gemeinden des Landes NRW zu erwarten sein. Hier sollte das Land NRW die weiteren neu eingeführten Kriterien der Mittelverteilung gewinnbringend in die Argumentation einbauen. Zunächst sei natürlich an die angepeilte besondere Förderung durch vom industriellen Wandel betroffene Regionen, von denen es insbesondere in NRW überdurchschnittlich viele gibt, gedacht.

Zudem muss auch die bevorzugte Mittelverteilung für die Aufnahme und Integration von Migranten im Fokus der Städte und Gemeinden des Landes NRW stehen. Schließlich hat Deutschland nicht nur insgesamt mit Abstand die meisten Neuankömmlinge aufgenommen, sondern besonders NRW hat hier als größtes Aufnahmeland innerhalb der BRD mit über 20% der Gesamtzahl aller Geflüchteten einen großen Beitrag geleistet.

Die Bewältigung dieser Herausforderung dauert weiter fort. Hier ist seitens des Landes NRW darauf hinzuwirken, dass die Berücksichtigung der Zuwanderung nicht nur auf die Betrachtung der Förderperiode von 2021 bis 2027 konzentriert wird, sondern die entsprechenden Kraftanstrengungen der Städte und Gemeinden in NRW langfristig eine angemessene Berücksichtigung finden.

Die geplante Verschlankung der Bürokratie und die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung sind ebenso wie die stärkere Einbindung der kommunalen Ebene in die Kohäsionspolitik zu begrüßen. Hier sollte darauf hingewirkt werden, dass entsprechende Vorhaben auch tatsächlich in die Tat umgesetzt werden und nicht dem politischen Prozess der Meinungsbildung zum Opfer fallen. Dies benötigt eine starke Stimme der kommunalen Ebene.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
116. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

**TOP 6: Umsetzung des Gigabit Masterplans
der NRW Landesregierung**
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-006/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14.09.2018

6.1 Die Geschäftsstelle hat in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr am 11. April 2018 in Olfen über die Erstellung eines „Masterplans Gigabit“ der Landesregierung NRW informiert.

Der Ausschuss hat hierzu einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss unterstützt das mit dem „Masterplan Gigabit“ verfolgte Ziel einer flächen-deckenden glasfaserbasierten Breitbandinfrastruktur in NRW bis 2025. Er erwartet, dass die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen, wie

- *Abbau bürokratischer Hindernisse bei Förderprogrammen,*
- *Optimierung der Beratung,*
- *Erhöhung der 30 Mbit/s Aufgreifschwelle,*
- *Nachbesserung des TKG/DigiNetzG sowie*
- *eine Fortführung der Kommunikation mit allen Akteuren*

schnellstmöglich geschaffen werden.

Zu begrüßen ist, dass die Forderung des StGB nach einer prioritären Anbindung von Gewerbegebieten, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen in einem ersten Schritt aufgegriffen werden soll.“

6.2 Umsetzung des Masterplans Gigabit

Aktuell ergreift die Landesregierung erste Maßnahmen zur Umsetzung der mit dem „Masterplan Gigabit“ verfolgten Ziele. Zur Verbesserung der Beratungssituation sind auf Ebene der Bezirksregierungen Geschäftsstellen des Landeskompetenzzentrums Gigabit.NRW (ehemals Breitband.NRW) eingerichtet worden. Der StGB NRW hat dies als ersten Schritt in die richtige Richtung begrüßt, bemängelte aber die fehlende Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld.

6.3 Initiativkreis Gigabit

Im Anschluss an den sog. Gigabit-Gipfel vom 3. Juli 2018, zu welchem Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart die führenden Netzbetreiber sowie Branchenverbände eingeladen hatte, hat die Landesregierung einen sogenannten Initiativkreis Gigabit.NRW auf den Weg gebracht. Dieser soll den Ausbau einer hochleistungsfähigen Telekommunikations-Infrastruktur konkretisieren. Mitglieder des Initiativkreises sind kommunale Spitzenverbände, Netzbetreiber, Landesministerien, Kammern, NRW.Bank und das MWIDE.

Die erste Sitzung des Initiativkreises fand am 25. Juli 2018 statt. Die Geschäftsstelle hat an dem Termin teilgenommen. Auf der Tagesordnung stand insbesondere der Aktionsplan Gewerbegebiete und der Aktionsplan Schule.

6.3.1 Aktionsplan Gewerbegebiete

Zum Aktionsplan Gewerbegebiete führte das Ministerium aus, dass man beabsichtigt, eine Liste aller Bebauungspläne mit ausgewiesenen Gewerbegebieten zu erstellen. Hierbei soll auch die Mindestanzahl von Betrieben angegeben werden. Das Ministerium brachte hierbei die Zahl 20 in die Diskussion ein. Zudem soll die Abfrage über die Wirtschaftsförderungen laufen.

Von Seiten der Geschäftsstelle wurde sowohl der Indikator „Mindestanzahl von Betrieben“ als auch die Abfrage bei den Wirtschaftsförderungen kritisiert. Dem schloss sich der LKT NRW an. So kann auch eine deutlich geringere Zahl an Gewerbebetrieben bei entsprechender Ausrichtung bzw. Größe ein höheres Interesse an einer schnellen Internetverbindung haben als viele kleinere Unternehmen, die evtl. nicht in dem Maße auf eine Digitalunterstützung angewiesen sind. Zudem dürfte eine Abfrage bei den Wirtschaftsförderungen sehr problematisch sein. Diese sind unterschiedlich organisiert. Zum Teil als GmbHs, zum Teil aber auch als Fachabteilung oder Stabsstelle in den Verwaltungen. Diesen Punkt wird das Ministerium noch einmal überdenken. Es schien, dass insbesondere der Vorschlag, die Umfrage über die Breitbandkoordinatoren laufen zu lassen, zielführend sein dürfte. Bekanntlich haben alle Kreise und kreisfreien Städte Breitbandkoordinatoren, die am besten über die Bedarfe informiert sein dürften.

6.3.2 Aktionsplan Schule

Zum Aktionsplan Schule wurde insbesondere die sich im Beteiligungsverfahren befindliche Schulförderrichtlinie vorgestellt und diskutiert. Im Jahre 2018 stehen 60 Millionen Euro zur Verfügung, im Jahre 2019 142 Millionen Euro. Das Ministerium führte aus, dass die Bezirksregierungen auch die Beratung für die Inhouseverkabelung der Schulen durchführen werde. Seit April gebe es Regionalkonferenzen zur flächendeckenden Digitalisierung in den Schulen. Diese sollen bis Oktober laufen.

Die Geschäftsstelle hob hervor, dass die Bereitschaft des Landes in der Schulrichtlinie, für geförderte Anschlüsse für maximal drei Jahre auch die monatlichen Betriebskosten zu übernehmen, sehr löblich sei, der eingesetzte Maximalbetrag von 100 Euro aber unrealistisch sei. Verschiedene Kommunen hätten die Geschäftsstelle darüber informiert, dass seitens der TK-Unternehmen Tarifangebote in einer Größenordnung von mehreren hundert Euro bis 1.000 Euro pro Monat und Schule unterbreitet worden seien. Dies könnten viele finanzschwache Kommunen kaum stemmen. Dieser Aspekt wurde vom Ministerium aufgegriffen. Das Ministerium werde überlegen, die Richtlinie in diesem Punkt zu verändern und deutlich anzuheben. Im Hinblick auf das notwendig werdende operative Geschäft in den Schulen zur Begleitung der Digitalisierung wurde darauf hingewiesen, dass man beabsichtige, die Schulpauschale auf 700 Mio. Euro zu erhöhen.

Dies sei auch schon so in den Eckpunkten des GFG vermerkt.

Die Netzbetreiber machten deutlich, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau von Schulen für sie im Regelfall nicht interessant sei.

Lediglich dann, wenn auch das Umfeld mit einbezogen würde, wie etwa Rathäuser, Krankenhäuser, Wohngebäude etc. oder mehrere Schulen gebündelt und angeschlossen würden, wäre ein solches Vorhaben wirtschaftlich vertretbar. Letztlich sei entscheidend, dass die Kunden bereit sein müssten, höhere Zahlungen vorzunehmen. Dieser Trend sei klar zu verzeichnen. Dann könne auch von einer Anbindung von Schulen im eigenwirtschaftlichen Ausbau im größeren Umfang nachgedacht werden.

6.4 Einrichtung von Unterarbeitskreisen

Konkrete Verabredungen sind in dem Initiativkreis im Hinblick auf die Arbeitsstruktur getroffen worden, so sind drei Unterarbeitskreise (Gewerbegebiete, Schulen, Fläche und Grundsatzfragen) vorgesehen. Während sich die Arbeitskreise Gewerbegebiete und Schulen insbesondere um den Netzanschluss kümmern sollen, soll im Arbeitskreis Fläche und Grundsatzfragen über alternative Verlegemethoden diskutiert werden. Alternative Verlegemethoden werden entsprechend eines Beschlusses des StGB NRW Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr vom 11. April 2018 in Olfen bekanntlich kritisch gesehen.

Der Arbeitskreis Gewerbegebiete hat am 29.08.2018 erstmalig getagt und eine Strategie für die systematische Erfassung unterversorgter Gewerbegebiete entwickelt. Zwar hat der eigenwirtschaftliche Ausbau in Gewerbegebieten Vorrang, sollte dieser aber absehbar nicht zu erwarten sein, wird die Landesregierung prüfen, ob sie mit eigenen Förderprogrammen unterstützend tätig wird.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie der VKU NRW kritisierten, dass die sog. baurechtlichen Mischgebiete nicht von der Definition des Gewerbegebietes umfasst sein sollen. Gerade im ländlichen Raum gibt es aufgrund historisch gewachsener Strukturen Gebietstypen, die zwar nicht formal dem baurechtlichen Gewerbegebiet zugeordnet werden können, aber dort dennoch eine relevante Anzahl Gewerbetreibender ansässig ist. Diese müssen auch von einer etwaigen Sonderförderung für Gewerbegebiete profitieren können.

Eine Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

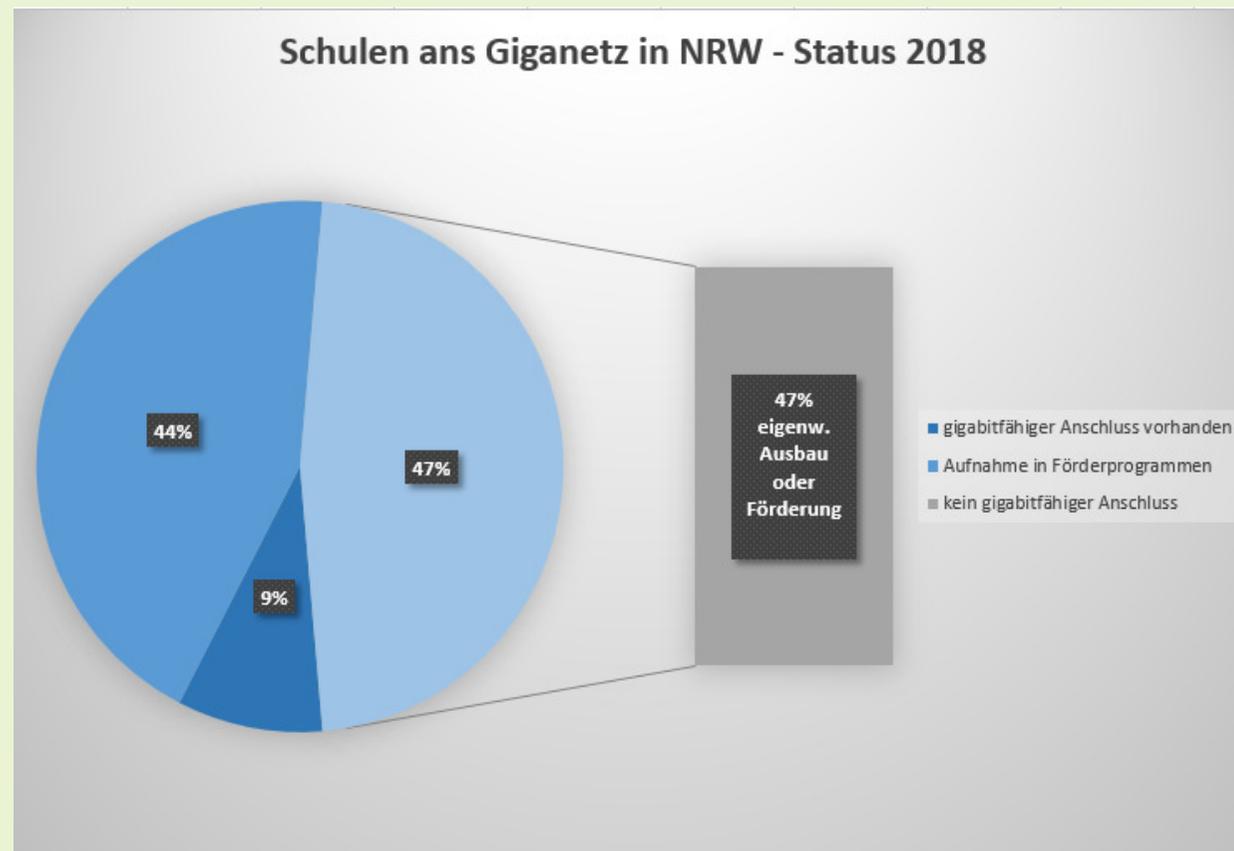


Initiativkreis Gigabit.NRW

25. Juli 2018



TOP 5 – Aktionsplan Schulen





TOP 5 – Aktionsplan Schulen

Meldung der regionalen Ausbauziele durch die Netzbetreiber.



Gezielte Ansprache der 53 Kreise mit Blick auf einzelne Kommunen.



TOP 5 – Aktionsplan Schulen

Schulrichtlinie

- Zuwendung für Anbindungen von Schulgebäuden mit mind. 1 GBit/s symmetrisch.
- Maximal (!) 300.000 EUR je Schulstandort.
- Antrag durch Schulträger.
- Nachweis der Ausbauabsichten für 12 Monate.
- Auswahl des Netzbetreibers durch Vergabe.



TOP 5 – Aktionsplan Schulen

Zeitplan

- August
 - Beginn der Abfrage bei den Schulträgern
 - Erlass der Schulrichtlinie
- September
 - Beginn der Abfrage bei den Netzbetreibern
- Oktober
 - AK Schule inkl. Verkabelung im Schulgebäude (MSB)
- November
 - Meldung durch Schulträger
 - Meldung durch Netzbetreiber
- Dezember
 - Fertigstellung Aktionsplan Schule



TOP 4 – Aktionsplan Gewerbegebiete

Zu Erstellen: Liste der „Gewerbegebiete“

- Im Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbegebiete.
- Mindestanzahl von Betrieben.
- Abfrage bei Breitbandkoordinatoren.

Zu definieren: „Erschlossen“

- Im Bereich von 50% bis 100% homes passed.
- Förderung: 100% FTTB.



TOP 4 – Aktionsplan Gewerbegebiete

Meldung der Gewerbegebiete durch die Breitbandkoordinatoren
und der regionalen Ausbauziele durch die Netzbetreiber.



Gezielte Ansprache der 53 Kreise mit Blick auf einzelne Kommunen.



TOP 4 – Aktionsplan Gewerbegebiete

Voucher

- Stärkung der Nachfrage.
- Pauschale je Anschluss.
- De minimis für KMU: Voucher müssen an den Markt.
- Identifikation geeigneter Gewerbegebiete.
- ...



TOP 4 – Aktionsplan Gewerbegebiete

Zeitplan

- August
- Liste der Gewerbegebiete durch Breitbandkoordinatoren
 - Definition „Erschlossen“
 - AK Gewerbegebiete
- September
- Beginn der Abfrage bei den Breitbandkoordinatoren
 - Beginn der Abfrage Netzbetreibern
- November
- Meldung durch Breitbandkoordinatoren
 - Meldung durch Netzbetreiber
- Dezember
- Fertigstellung Aktionsplan Gewerbegebiete
- Bis März
- Förderstart Voucher



TOP 6 – Arbeitskreis Fläche und Grundsatzfragen

Einheitlichere, gegebenenfalls zu standardisierende und schnellere Genehmigungsverfahren

- Kommunale Spitzenverbände und Breitbandkoordinatoren
- Negativ- und Erfolgsbeispiele

Aufschließung für alternative Verlegungsmethoden

- Verkehrsministerium, Netzbetreiber und Branchenverband
- Negativ- und Erfolgsbeispiele

Förderung

- Durchführung des Weiße-Flecken-Programms
- Schaffung einer Gigabitrichtlinie
- Voucher?



TOP 6 – Arbeitskreis Fläche und Grundsatzfragen

Zeitplan

- September - AK Fläche und Grundsatzfragen inkl. Eckpunkte der Digitalstrategie (MB 2)
- Bis März - Start Aufschließung für alternative Verlegemethoden
- Start Aufschließung für schnellere Genehmigungsverfahren
- 2019? - Förderstart Gigabitrichtlinie



**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Eva Lingrún
Leiterin Referat
Gigabitstrategie und Breitbandförderung
Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf
T (+49) 0211 61772-165
E eva.lingruen@mwide.nrw.de





Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
116. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

**TOP 7: Erfahrungsaustausch Kooperationsverträge
der Deutschen Glasfaser**
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-006/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14.09.2018

Die Geschäftsstelle erreichen vermehrt Anfragen zu sog. Kooperationsverträgen der Deutschen Glasfaser (DG) zum Breitbandausbau. Die Kooperationsverträge sind in der Regel Standardverträge, die für eine Vielzahl von Kommunen verwendet werden und allenfalls geringfügig voneinander abweichen.

Eine rechtliche Bewertung durch die Geschäftsstelle ergab, dass die Kooperationsverträge nicht frei von rechtlichen Risiken für die Kommunen sind. Besonders augenfällig sind die Klauseln zum sog. Trenching. Die Geschäftsstelle hat daneben noch eine Vielzahl weiterer Passagen identifiziert, die für die Kommunen von Nachteil sein können und hierüber mittels Schnellbrief informiert. In diesem Zusammenhang hat die Geschäftsstelle auch konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Aus Sicht der Geschäftsstelle kann den Kommunen daher nur empfohlen werden, die Vertragsklauseln stets von den jeweils betroffenen Fachbereichen (Tiefbauamt, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, etc.) auf Umsetzbarkeit und Praktikabilität mitprüfen zu lassen.

Sodann hat eine Abwägung zu erfolgen, ob eine Zusammenarbeit mit der DG auf Grundlage des Kooperationsvertrages und unter Berücksichtigung der von der Geschäftsstelle dargestellten rechtlichen Risiken vertretbar erscheint.

Um Erfahrungsaustausch wird gebeten.

Der Schnellbrief ist als **Anlage** beigelegt.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 217/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 31.5-002/002

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Eink

Durchwahl 0211 • 4587-241/233

23.08.2018

Kooperationsverträge der Deutschen Glasfaser

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle erreichen derzeit vermehrt Anfragen zu sog. Kooperationsverträgen der Deutschen Glasfaser (DG) zum Breitbandausbau. Die Kooperationsverträge sind in der Regel Standardverträge, die für eine Vielzahl von Kommunen verwendet werden und allenfalls geringfügig voneinander abweichen.

Eine rechtliche Bewertung durch die Geschäftsstelle ergab, dass die Kooperationsverträge nicht frei von rechtlichen Risiken für die Kommunen sind.

Besonders augenfällig sind die folgenden Klauseln:

➤ Lange Vertragslaufzeit von 30 Jahren

Eine Vertragslaufzeit von 30 Jahren ist bei Musterverträgen der Deutschen Glasfaser in der Regel Standard. Grundsätzlich kann die Laufzeit auf Verlangen der Kommunen aber auch kürzer ausgestaltet werden. Der Vertrag kann auch nur für ein bestimmtes Ausbauprojekt geschlossen werden. Selbstverständlich ist die Kommune keinesfalls zum Abschluss eines Kooperationsvertrages verpflichtet. So kann der Ausbau durch die DG grundsätzlich auch auf Vornahme von Einzel-Genehmigungen auf Grundlage des § 68 TKG erfolgen.

➤ Pauschalen für Gebühren und Auslagen von in der Regel wenigen tausend Euro

Pauschalen sollte immer der Höhe nach angemessen sein und den anfallenden Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Ansonsten sollte eine Einzel-Abrechnung erfolgen. Bei einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren und möglicherweise einer Vielzahl von Ausbaubereichen und damit von Nachfragebündelungen, könnte der Pauschalbetrag durchaus zu niedrig angesetzt sein. In jedem Fall ist daher Rücksprache mit den betroffenen Fachbereichen zu halten und zu klären, wie viele Sondernutzungs Erlaubnisse und weitere erforderliche Genehmigungen mit dem Pauschalbetrag erteilt werden könnten.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

➤ **Vereinbarungen zum Trenching**

Die Vereinbarungen zum Micro- oder Minitrenching sind in den Kooperationsverträgen in aller Regel zu weitgehend. Hier sollte dringend eine Formulierung gewählt werden, die sich näher an § 68 Abs. 2 TKG orientiert. Hiernach hat die Gemeinde ein Prüfungsrecht und muss einem Antrag auf Trenching nur unter den dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen stattgeben. Es ist auch nicht richtig, dass – wie der Kooperationsvertrag der DG behauptet – die Anwendung von Trenching laut TKG empfohlen wird. Das TKG sieht lediglich die Möglichkeit vor.

In jedem Fall sollte sichergestellt sein, dass die Kommune den etwaigen entstehenden Mehraufwand, der mit einer erhöhten Unterhaltung einhergeht, ersetzt bekommt. Diese Möglichkeit sieht § 68 Abs. 2 Nr. 3 TKG eindeutig vor. Bislang existieren allerdings keine zufriedenstellenden Berechnungsgrundlagen, daneben versuchen die TK-Unternehmen diese Klausel möglichst zu vermeiden. Falls die durch das Trenching entstehenden Risiken für die Straßeninfrastruktur aber nicht hinreichend abgesichert sind, besteht die Gefahr der Quersubventionierung des Breitbandausbaus durch die Kommune. Im Zweifel sollten die Vereinbarungen zum Trenching vollständig gestrichen werden.

Zwar führt Trenching zu erheblichen Kosteneinsparungen auf Seiten der TK-Unternehmen, da Tiefbaukosten oftmals der größte Kostenblock im Rahmen der Verlegung sind. Nicht immer jedoch ist diese Verlegungsmethode für die Kommunen vorteilhaft. Oftmals sind erhebliche Folgekosten verbunden, wenn etwa die Straßeninfrastruktur geschädigt oder nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt und so die Nutzungsdauer der Straße verringert wird. Auch entstehen Probleme bei künftigen Bauarbeiten, wenn um das Kabel „herumgearbeitet“ werden muss oder das Kabel möglicherweise sogar zerstört wird. Kommunen sollten sich deshalb unbedingt ein Prüfungsrecht im Einzelfall vorbehalten. So haben sie die Möglichkeit zu entscheiden, ob die konkrete Straße überhaupt technisch für das Trenching geeignet ist.

Eine Überarbeitung dieses Abschnittes des Kooperationsvertrages hält die Geschäftsstelle daher für unbedingt erforderlich. Auch sollte sichergestellt sein, dass die DG für etwaige Folgeschäden vollumfänglich haftet. So ist die in dem uns vorliegenden Standardvertrag enthaltene Aussage, dass dieses Verfahren keinen Sachmangel darstellen soll, zu streichen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise der Forschungsgesellschaft Straßen- und Verkehr zum Trenching (Ausgabe 2014) verwiesen. **Darüber hinaus hat der StGB NRW ein Hinweispapier zum Trenching für die kommunale Praxis erarbeitet. Dieses kann im Intranet (Positionspapier) abgerufen werden und ist diesem Schnellbrief als Anlage beigelegt.**

➤ **Dokumentation des Straßenzustandes**

Eine umfassende Dokumentation des Straßenzustandes ist von großer rechtlicher Bedeutung. Die Dokumentation sollte dabei nicht nur vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten erfolgen, sondern auch während der Tiefbauarbeiten, um eine ausreichende Überwachung sicherzustellen. Es sollte gewährleistet sein, dass notwendige personelle Ressourcen hierfür vorhanden sind. So können etwaige Mängel schon während der Bauphase behoben werden. Problematisch sind auch die an verschiedenen Stellen im Kooperationsvertrag festgelegten Letztentscheidungsrechte der Deutschen Glasfaser. Hier sollte dringend eine Vertragsanpassung erfolgen, möglichst mit einem Letztentscheidungsrecht auf Seiten der Kommunen.

➤ **Erteilung von Sammelgenehmigungen**

Nach Auffassung des StGB NRW ist es rechtlich problematisch Sammelgenehmigungen im Bereich des § 45 Abs. 6 StVO zu erteilen. So sehen es die Verträge der DG aber für gewöhnlich vor. Baustellen müssen stets durch den Bauunternehmer hinreichend gesichert sein, hier hat die Behörde als Straßenbaulastträgerin immer auch eine Kontrollpflicht. Verletzt sie diese,

kann dies zu einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht führen und die Kommune im Schadensfall haftbar gemacht werden. Auch deshalb erscheint es sinnvoll, die Absicherung der Baustellen immer im Einzelfall zu prüfen und notwendige Anordnungen zu treffen. Hier sollte auch Rücksprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gehalten werden.

➤ **Sicherheiten**

Grundsätzlich sollten Sicherheiten in Anspruch genommen werden. Eine Rückgabe der Sicherheit direkt nach Fertigstellungsmitteilung wahrt allerdings nicht die kommunalen Interessen. Für die Rückgewähr der Sicherheitsleistung empfiehlt sich die Festlegung eines späteren Zeitpunktes. Eine Begehung nach Fertigstellungsmitteilung sollte unbedingt durchgeführt werden. Hier ist auch ein umfassendes Protokoll anzufertigen.

Fazit der Geschäftsstelle

Zusammenfassend gilt, dass die Vertragsklauseln stets von den jeweils betroffenen Fachbereichen in der Kommune (Tiefbauamt, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, etc.) auf Umsetzbarkeit und Praktikabilität mitgeprüft werden sollten. Sodann hat eine Abwägung zu erfolgen, ob eine Zusammenarbeit mit der DG auf Grundlage des Kooperationsvertrages unter Berücksichtigung der dargestellten Risiken vertretbar erscheint. Dies gilt im besonderen Maße für die Passagen zum Trenching.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlage



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
116. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

TOP 8: Sachstand zur Änderung von § 48 OBG NRW
Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-006/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14.09.2018

Das Ministerium des Innern des Landes NRW hat dem Städte- und Gemeindebund NRW die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW) Stellung zu nehmen.

Neben datenschutzrechtlichen Anpassungen des PolG NRW sah der Gesetzentwurf die folgenden Änderungen vor:

Nach dem Gesetzentwurf sollte Mittlere kreisangehörigen Kommunen durch eine Änderung des § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW die Kompetenz eingeräumt werden, Geschwindigkeitsüberwachungen und Überwachungen von Lichtzeichenanlagen durchzuführen. Aktuell sind hierfür ausschließlich die Kreisordnungsbehörden sowie die Großen kreisangehörigen Städte zuständig. Außerdem sollten die Mittlere kreisangehörigen Städte – hier nur auf Antrag – die Kompetenz zur Überwachung weiterer in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG NRW genannter Verbote, insb. für bestimmte Durchfahrtsbeschränkungen, erhalten.

Die Erweiterung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen auf Mittlere kreisangehörige Städte geht grundsätzlich auf eine Forderung des StGB NRW Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr vom 20. März 2017 zurück. In seiner damaligen Sitzung hat der Ausschuss allerdings eine nur optionale Ausweitung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen auf Mittlere kreisangehörige Städte befürwortet.

Um der inhomogenen Landschaft in NRW Rechnung tragen zu können, sollte die Zuständigkeit zur Geschwindigkeitsüberwachung nämlich nach dem Dafürhalten des Ausschusses - in Abweichung zu dem genannten Gesetzentwurf - nur auf Antrag übertragen werden. Dies hat die Geschäftsstelle in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städtetag NRW deutlich gemacht.

Der Landkreistag NRW hat sich – für die Geschäftsstelle nicht überraschend – gegen eine Gesetzesänderung ausgesprochen.

Nach den uns aktuell vorliegenden Informationen ruht das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 48 OBG NRW derzeit. Gründe hierfür sind nach Auskunft des zuständigen Ministeriums die nicht ausschließlich befürwortenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, sodass weiterer Diskussionsbedarf bestehe.

Zwischenzeitlich hat der StGB NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW in einer weiteren Stellungnahme gegenüber dem Innenausschuss des Landtages NRW dringend angeregt, zu dem aus fachlicher Sicht begrüßenswerten Ursprungs-Entwurf zurückzukehren und diesen ggf. durch ein Antragserfordernis einzuschränken. Hierdurch könne ein effektiver Beitrag zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Verkehrssicherheit in NRW geleistet werden.

Der Gesetzentwurf sowie die gemeinsamen Stellungnahmen von Städte- und Gemeindebund NRW und Städtetag NRW sind als **Anlagen 1, 2 und 3** beigefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

A. Problem

I.

Die EU-Datenschutzreform, bestehend aus der sog. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO¹) und der sog. Datenschutz-Richtlinie für Justiz und Inneres (JI-Richtlinie²) ist zum 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Die JI-Richtlinie ist bis zum 6. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen. Die DSGVO gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Sie wird ab dem 25. Mai 2018 europaweit unmittelbar anwendbar sein.

Der Bund hat mit der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 bereits den allgemeinen Teil des Datenschutzrechts angepasst. Weitere besondere Bereiche werden noch folgen. Auf Landesebene werden bereichsübergreifende Regelungen mit dem vom Ministerium des Innern vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - NRWDSAnpUG-EU - LT-Drs. 17/1981) umgesetzt.

Darauf aufbauend besteht auch im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) sowie im Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG) ein datenschutzrechtlicher Anpassungsbedarf. Systematisch gilt

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

das neugefasste Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW-Neu) grundsätzlich für den gesamten Anwendungsbereich des PolG NRW und OBG. Bereichsspezifische Regelungen gehen jedoch solchen des DSG NRW-Neu vor.

Neben dem EU-Gesetzgeber hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem sog. BKA-Urteil vom 20. April 2016³ grundsätzliche Aussagen zum polizeilichen Datenschutz getroffen. Wenngleich sich das Urteil formal lediglich auf das bestehende Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) bezieht, gelten die Vorgaben mittelbar auch für die vergleichbaren Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder und müssen dementsprechend auch dort umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der ohnehin anstehenden Umsetzung des EU-Datenschutzpaketes werden mit diesem Gesetzentwurf die o.g. vom BVerfG vorgegebenen Datenschutzgrundsätze gleichzeitig im PolG NRW angepasst. Die gemeinsame Umsetzung ist aufgrund des überschneidenden Sachzusammenhangs zwingend notwendig. Die Erforderlichkeit der Umsetzung der weiteren Vorgaben des BVerfG in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der einzelnen polizeilichen Eingriffsbefugnisse wird demgegenüber parallel überprüft und in einer separaten Novelle eingebracht.

Mit Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs werden die Verweise in § 24 OBG an die Änderungen des PolG NRW unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzreform angepasst. Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr nach dem OBG unterfällt - anders als das Handeln der Polizeibehörden zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten - unmittelbar und vorrangig dem Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung.

³ Vgl. Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09.

II.

Bislang ist die Geschwindigkeitsüberwachung und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr in § 48 Absatz 2 Satz 2 OBG auf die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte beschränkt. Mit Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird die Zuständigkeit auf Mittlere kreisangehörige Städte ausgeweitet. Die Öffnung erlaubt eine höhere Anzahl und Dichte der Kontrollen bei gleichzeitiger Entlastung der Polizei in diesem Segment. Die Polizei kann umgekehrt die freien Kapazitäten für sonstige Kontrollen zur Stärkung der Verkehrssicherheit nutzen. Durch Bezugnahme des § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG wird die dort geregelte Zuständigkeit (mit Antragsfordernis) ebenfalls auf die Mittleren kreisangehörigen Städte ausgeweitet.

Darüber hinaus wird die Nutzung semi-stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen durch die Kreisordnungsbehörden auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen in § 48 Absatz 2 Satz 3 OBG aus Gründen der Klarstellung mit aufgenommen.

Bislang bezieht sich die Regelung ausdrücklich nur auf „festinstallierte“ Anlagen.

Hintergrund ist ein Urteil des OLG Düsseldorf.

B. Lösung

I.

Der datenschutzrechtliche Änderungsbedarf, der sich zum einen aus der EU-Datenschutzreform und zum anderen aus den Datenschutz-Vorgaben des BVerfG ergibt, soll einheitlich durch diesen Gesetzentwurf im PolG NRW umgesetzt werden, da diese Regelungsmaterien in engem systematischen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der vorgelegte Gesetzentwurf wahrt den bisherigen Aufbau des Polizeigesetzes so weit wie möglich und soll damit der Kohärenz, Transparenz und der Erleichterung der Arbeit der Polizei dienen. Die Umsetzung der genannten Vorgaben der EU-Datenschutzreform und des Bundesverfassungsgerichts führen in weiten Teilen zu einer deutlichen Anhebung des datenschutzrechtlichen Niveaus. Aber auch in Bereichen, für die sich kein Regelungsbedarf ergibt, soll das bestehende Datenschutzniveau des PolG NRW beibehalten werden.

Die Änderungen des PolG NRW und die europäische Datenschutzreform haben Auswirkungen auf die Verweise des § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der

Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG), soweit nicht vorrangig die Regelungen der DSGVO und des DSG NRW-Neu gelten.

II.

Die Mittleren kreisangehörigen Städte erhalten durch eine Erweiterung der Zuständigkeitsregelung die Möglichkeit zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen. Ergänzt wird zudem die Möglichkeit des Einsatzes von semi-stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen durch Kreisordnungsbehörden. Aus polizeilicher Sicht ermöglicht dabei der Einsatz von umsetzbaren stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen auch durch die Kreisordnungsbehörden eine flexiblere Überwachung der Verkehrssituation in Baustellenbereichen, die als Gefahrenstellen identifiziert worden sind.

Unberührt von dieser Befugnis bleibt weiterhin die Zuständigkeit der Polizei für die Überwachung dieser verkehrsrechtlichen Anordnungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

I.

Aufgrund einzuhaltender datenschutzrechtlicher Mindeststandards resultierend aus der europäischen Datenschutzrechtsreform werden voraussichtlich ein erhöhter Personal- und Sachkostenbedarf und damit höhere Kosten entstehen. Diese sind jedoch durch die Datenschutzgrundverordnung selbst bzw. die Vorgaben der II-Richtlinie veranlasst, und nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf versucht unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzreform die bestehenden Eingriffsbefugnisse der Polizei und Ordnungsbehörden zu erhalten und - soweit möglich - keine zusätzlichen Pflichten für die Kommunen zu begründen.

II.

Die Voraussetzungen des § 1 KonnexAG sind im Hinblick auf die Erweiterung in § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG erfüllt. Für die Kommunen selbst liegt die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit im eigenen Ermessen. Im Falle der Inanspruchnahme fließt das Verwarn-/Bußgeld geahndeter Verstöße in den kommunalen Haushalt. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass im Falle einer Inanspruchnahme der neuen Möglichkeiten im Rahmen der Verkehrsüberwachung die o.g. Einnahmen die Aufwendungen für Technik und Personal amortisieren werden. Um hierzu jedoch ein vollständiges Bild zu erlangen, wird im Rahmen der Verbändeanhörung eine Kostenfolgeabschätzung im Sinne des KonnexAG im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden durch stichprobenhafte Ermittlung der Erfahrungswerte der Kreisordnungsbehörden sowie der Großen kreisangehörigen Städte erfolgen.

Das Antragserfordernis in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG lässt die Konnexitätsrelevanz hingegen entfallen.

Aufgrund der Ausweitung der Verkehrsüberwachung nach § 48 Absatz 2 Satz 2 OBG auf Mittlere kreisangehörige Kommunen bestehen für das Land keine Mehrausgaben.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind die Staatskanzlei und alle Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

s.o. D. II.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

Vom X. Monat 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom X. Monat 2018 (GV. NRW. S. X) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Regeln, Befragung, Auskunftspflicht“

b) Die Angabe zum Zweiten Titel wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Titel Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten“

c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, Zweckbindung, Zweckänderung“

d) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Datenspeicherung, Prüfungstermine“

e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“

f) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Kennzeichnung in polizeilichen Dateisystemen“

g) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken“

h) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken“

i) Nach der Angabe zu § 26 werden folgende Angaben angefügt:

„, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe“

j) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich“

k) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten“

l) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlung im internationalen Bereich“

m) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Weiterverarbeitung“ ersetzt.

n) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen“

o) Nach der Angabe zu § 33 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 33a Benachrichtigung im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

§ 33b Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen

§ 33c Datenschutzkontrolle“

p) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 68 Berichtspflichten gegenüber dem Landtag“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Allgemeine Regeln, Befragung, Auskunftspflicht“

b) Dem bisherigen Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben, wenn

1. ihre Kenntnis zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemacht wurden oder

2. die betroffene Person wirksam im Sinne des § 38 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen [einsetzen: in der Fassung der Bekanntmachung vom X. Monat Jahr (Fundstelle), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom X. Monat 2018 (Fundstelle) geändert worden ist] eingewilligt hat.

Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten richtet sich nach § 23.“

c) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 werden Absätze 2, 3, 4 und 5.

d) In den neuen Absätzen 3 und 4 wird die Angabe „1“ jeweils durch die Angabe „2“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Straftaten“ das Wort „unbedingt“ eingefügt.

4. In § 14a Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „wenn“ das Wort „dies“ eingefügt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „unbedingt erforderlich“ eingefügt.

5. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ und die Angabe „Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

6. § 15c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 32 Absatz 3 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 7 werden die Angaben „6“ und „7“ durch die Angaben „2“ und „3“ ersetzt.

c) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „bis 3“ wird durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3, 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Absatz 7 wird Absatz 4.

d) Im neuen Absatz 3 Satz 4 werden die Angaben „7“ und „5“ jeweils durch die Angabe „3“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 4 werden die Angaben „7“ und „5“ jeweils durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Wörter „Absätze 5 bis 7“ werden durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Absatz 4 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 und Absatz 6 werden aufgehoben.
- b) Absatz 5 und 7 werden Absatz 4 und 5.

13. In § 20b Satz 5 werden die Wörter „4,6 und 7 gelten“ durch die Angabe „5 gilt“ ersetzt.

14. § 20c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird nach den Wörtern „für Zwecke der Datenschutzkontrolle“ die Angabe „gemäß § 33c“ eingefügt.

bb) In Satz 7 werden die Wörter „Unterrichtung nach Absatz 9“ durch die Wörter „Benachrichtigung nach § 33 Absatz 2 Satz 1“ und die Wörter „über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung“ durch die Wörter „nach § 33 Absatz 4 Satz 7“ ersetzt.

b) Absatz 9 und 11 werden aufgehoben.

c) Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Bei der Erhebung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zusätzlich zu den in § 33b Absatz 1 und 2 genannten Angaben die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen, nicht nur flüchtigen Veränderungen zu protokollieren, sofern die Überwachung mit einem Eingriff in von der betroffenen Person genutzte Informationstechnische Systeme verbunden ist.“

d) Absatz 12 wird Absatz 10.

15. § 21 Absatz 4 wird aufgehoben.

16. Die Überschrift zu „Zweiter Titel“ wird wie folgt gefasst:

„Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten“

17. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, Zweckbindung, Zweckänderung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung derselben Straftaten.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 1 vorliegen.

(2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens
 - a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder vorbeugend bekämpft oder
 - b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und
2. sich im Einzelfall Anhaltspunkte
 - a) zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten ergeben oder
 - b) zur Abwehr einer innerhalb eines absehbaren Zeitraums drohenden Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Die §§ 24 und 24a bleiben unberührt. Personenbezogene Daten, die rechtmäßig zu den in § 11 genannten Zwecken erhoben wurden, dürfen nicht zu anderen

Zwecken genutzt werden. Für die Weiterverarbeitung von Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass im Einzelfall eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 1 vorliegen muss.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die vorhandenen, zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten), auch weiterverarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren. Die §§ 24 und 24a und bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 2 können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten allein zum Zwecke der Vorgangsverwaltung oder zu einer zeitlich befristeten Dokumentation weiterverarbeitet werden.

(5) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten stellt die Polizei durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicher, dass die Absätze 1 bis 4 beachtet werden.

(6) Die Polizei kann auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Absatz 1 weiterverarbeiten. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateisystemen und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.“

18. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Datenspeicherung, Prüfungstermine

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten und Dateisystemen speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

(2) Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für automatisierte Dateien sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muss, ob die suchfähige Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Für nichtautomatisierte Dateien und Akten sind Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen festzulegen. Die festzulegenden Prüfungstermine dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem Ende des Jahres, in dem das letzte Ereignis erfasst worden ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder der Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und

Sicherung. Werden innerhalb der in Satz 2 und 3 genannten Frist weitere personenbezogene Daten über dieselbe Person gespeichert, so gilt für alle Speicherungen gemeinsam der Prüftermin, der als letzter eintritt, oder die Aufbewahrungsfrist, die als letzte endet. Die Beachtung der Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

(3) Ist in den Fällen des § 22 Absatz 6 oder bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten allein zum Zwecke der Vorgangsverwaltung der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

(4) Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen für die in Dateisystemen oder Akten suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten von Kindern dürfen zwei Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Speicherung.

(5) Über Kontakt- oder Begleitpersonen einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen wird, sowie über Auskunftspersonen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die festzulegenden Prüftermine bei der Speicherung von Kontakt- und Begleitpersonen dürfen die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die Verlängerung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragter Beamter.“

19. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung von Daten im Sinne des § 36 Nummer 18 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nur zulässig, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung gemäß dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift unbedingt erforderlich ist.

(2) Die an Verarbeitungsvorgängen im Sinne des Absatz 1 Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Daten zu sensibilisieren. Der Zugang zu den personenbezogenen Daten ist zu beschränken. Das gilt auch für Auftragsverarbeiter im Sinne des § 36 Nummer 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Durch geeignete technische und

organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten im Sinne des Absatz 1 eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.“

20. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Kennzeichnung in polizeilichen Dateisystemen

(1) Bei der Speicherung in polizeilichen Dateisystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie betroffener Personen im Sinne des § 42 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, zu denen die zur Identifizierung dienenden Daten angelegt wurden,
3. Angabe der
 - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder
 - b) Straftaten, deren Verhütung oder vorbeugende Bekämpfung die Erhebung dient oder
4. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 soll auch durch die Angabe der Rechtsgrundlage der Datenerhebung ergänzt werden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.

(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.

(4) Eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung ist auch zulässig, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(5) Abweichend von Absatz 2 und 3 ist eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten auch ohne eine Kennzeichnung zulässig nach den Bestimmungen des für die Daten am 23. Mai 2018 jeweils geltenden Verfahrensverzeichnisses gemäß § 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken“

b) Absatz 1, 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5, 6 und 7 werden Absatz 1, 2 und 3.

22. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) Abweichend von den §§ 17 und 40 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Weiterverarbeitung für die polizeiliche Eigenforschung und Evaluierung unerlässlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind, übermittelt werden.

(3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen hat die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.“

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Datenübermittlung“ die Wörter „, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten unter Beachtung des § 22 Absatz 1 bis 4 sowie der nachstehenden Regelungen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Personenbezogene Daten von Kontakt- und Begleitpersonen dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

e) Dem Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3, 4, 5 und 6 angefügt:

„(3) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden,

dass eine Trennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Dies ist dem Empfänger der übermittelten Daten mitzuteilen.

(4) § 54 Absatz 3 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(5) Die Übermittlung unterbleibt, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder besonderer Berufs- oder Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(6) Eine Datenübermittlung nach den §§ 28 und 29 unterbleibt darüber hinaus,

1. wenn hierdurch Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder wesentlich beeinträchtigt würden,
2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,
3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder
4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unter Beachtung des § 22 Absatz 2 und 3 zulässig.“

cc) Dem Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 stammen, ist dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Ausländische öffentliche Stellen im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten und

Drittstaaten und internationale Organisationen sowie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sind bei der Datenübermittlung darauf hinzuweisen.“

g) Dem Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung bleiben unberührt.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „zwischen Polizeibehörden“ durch die Wörter „im innerstaatlichen Bereich“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „gemäß § 26 Absatz 1“ eingefügt und die Wörter „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ nach den Wörtern „übermittelt werden“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „, zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen“ durch die Wörter „für die nach § 11 erhobenen Daten nicht zulässig“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Polizei kann an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder

2. unter Beachtung des § 22 Absatz 2 und 3

a) zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,

b) zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle,

c) auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch die empfangende Stelle,

d) zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder

e) zur Verhütung oder Beseitigung einer schwer wiegenden

Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.“

d) Dem Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs unter Beachtung des § 22 Absatz 2 und 3 übermitteln, soweit dies

1. gemäß Absatz 1 Buchstabe a), b) d) oder e) erforderlich ist,

2. die oder der Auskunftsbegheerende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt oder
3. der oder die Auskunftsbegheerende ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.“

25. §§ 28 und 29 werden wie folgt gefasst:

„§ 28

Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten

(1) § 27 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. Polizeibehörden,
2. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
3. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Gefahrenabwehr sowie Verhütung von Straftaten und deren vorbeugende Bekämpfung befasst sind.

(2) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung von Straftaten oder deren vorbeugende Bekämpfung zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

§ 29

Datenübermittlung im internationalen Bereich

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten in andere als die in § 28 Absatz 1 Nummer 2 genannten Staaten (Drittländer) und andere als in § 28 Absatz 1 Nummer 3 genannte über- und zwischenstaatliche Stellen ist unter Beachtung der §§ 62 bis 65 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zulässig, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch die empfangene Stelle erforderlich.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Übermittlungen nach dieser Vorschrift hat die Polizei einen Nachweis zu führen, aus dem der Anlass, der Inhalt, die empfangende Stelle, der Tag der Übermittlung sowie die

Aktenfundstelle hervorgehen. Er ist am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis noch für eine bereits eingeleitete Datenschutzkontrolle nach § 33c erforderlich ist oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden.“

26. § 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Polizei kann an öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten sowie an Drittstaaten und andere als in § 28 Absatz 1 Nummer 3 genannte über- und zwischenstaatliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sollten zu diesem Zweck personenbezogene Daten an öffentliche Stellen eines Drittstaates übermittelt werden, gelten die Vorschriften des § 26 Absatz 5.“

27. §§ 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des § 54 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 bis 5 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten zu löschen und die dazugehörigen Akten zu vernichten, wenn

1. dies durch dieses Gesetz bestimmt ist,
2. die Speicherung nicht zulässig ist oder
3. bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

Eine nach Satz 2 Nummer 3 vorzunehmende Aktenvernichtung ist nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, dass die betroffene Person die Vernichtung von Teilen der Akte verlangt und die weitere Speicherung sie in unangemessener Weise beeinträchtigt. Soweit hiernach eine Vernichtung nicht in

Betracht kommt, sind die Daten in ihrer Verarbeitung einzuschränken und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Andere als die in den Sätzen 2 und 3 genannten Akten sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen zu vernichten.

(2) Stellt die Polizei fest, dass personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, ist die gemäß § 54 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird. Dabei ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit sie betreffender personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 50 Absatz 1 Satz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

(3) Löschung und Vernichtung unterbleiben in den in § 50 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Fällen. Darüber hinaus unterbleiben Löschung und Vernichtung, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist. § 24a bleibt unberührt.

In diesen Fällen sind die Daten in ihrer Verarbeitung einzuschränken und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung der betroffenen Person genutzt werden. Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 gilt § 24a.

(4) Vor einer Löschung oder Vernichtung ist ein Anbieten für eine Übernahme durch das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen [einsetzen: in der Fassung der Bekanntmachung vom X. Monat Jahr (Fundstelle), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom X. Monat 2018 (Fundstelle) geändert worden ist] zu prüfen, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 33

Benachrichtigung

bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Über eine Maßnahme gemäß § 16a Absatz 1, §§ 17 bis 21 und 31 sind zu benachrichtigen im Falle

1. des § 16a Absatz 1 und des § 17, die Zielperson und die erheblich mitbetroffenen Personen,
2. des § 18
 - a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen oder
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,
3. der §§ 19 und 20,
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen oder
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung durch die Vertrauensperson oder den verdeckten Ermittler betreten wurde,
4. des § 20a Absatz 1 Nummer 2 (Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
5. des § 20a Absatz 1 Nummer 3 (Nutzungsdaten) der Nutzer,
6. des § 20b die Zielperson,
7. des § 20c die Beteiligten der überwachten Telekommunikation oder
8. des § 21 die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet wurden.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist. Sind die personenbezogenen Daten in ein Strafverfahren eingeführt worden, so ist vor Benachrichtigung an die im Absatz 1 genannten betroffenen Personen die Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen. Eine Benachrichtigung nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung der Vertrauensperson oder verdeckten Ermittlers möglich ist.

(3) Die Benachrichtigung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Person liegt oder der Benachrichtigung schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung der gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 7 genannten Personen, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat,

unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen sind und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung haben. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Das Unterbleiben und die Zurückstellung der Benachrichtigung sind zu dokumentieren.

(4) Erfolgt eine Benachrichtigung gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Über die Zustimmung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat, zuständig. Nach zweimaliger Verlängerung ist die Zustimmung des für die Einlegung einer Beschwerde zuständigen Gerichts einzuholen. § 68 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.

(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.“

28. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a bis 33c eingefügt:

„§ 33a

Benachrichtigung im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat die Polizei die betroffenen Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 hat in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung und ergänzend zumindest folgende Informationen zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten des oder der Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
2. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und
3. eine Beschreibung der von der Polizei ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(3) Eine Benachrichtigung gemäß Absatz 1 entfällt, wenn

1. die Polizei geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Dies gilt insbesondere für Vorkehrungen wie Verschlüsselungen, durch die die Daten für unbefugte Personen unzugänglich gemacht wurden,
2. die Polizei durch die im Anschluss an die Verletzung getroffenen Maßnahmen sichergestellt hat, dass aller Wahrscheinlichkeit nach keine erhebliche Gefahr mehr im Sinne des Absatz 1 besteht, oder
3. dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen durch die Polizei eine öffentliche Bekanntmachung oder ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichsweise wirksam informiert werden.

(4) Die Polizei kann eine Benachrichtigung unter den in § 48 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Voraussetzungen aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit nicht die Interessen der betroffenen Personen aufgrund der von der Verletzung ausgehenden erheblichen Gefahr im Sinne des Absatz 1 überwiegen.

(5) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht benachrichtigt hat, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangen, dies nachzuholen oder verbindlich feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei hat sie oder er die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer erheblichen Gefahr im Sinne des Absatzes 1 führt. § 59 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 33b

Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Bei einer Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 16a Absatz 1, §§ 17 bis 21 und 31 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zudem sind je nach Durchführung der konkreten Maßnahme gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 die jeweils dort benannten Personen zu dokumentieren.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in § 33 Absatz 1 Nummer 4 und 7 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 33 und um der betroffenen Person oder der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach § 33c aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

(5) § 55 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 33c

Datenschutzkontrolle

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt unbeschadet ihrer oder seiner sonstigen Aufgaben und Kontrollen mindestens alle zwei Jahre zumindest stichprobenartige Überprüfungen bezüglich der Datenverarbeitung bei nach § 33b zu protokollierenden Maßnahmen und von Übermittlungen an Drittstaaten gemäß des § 29 durch. Zu diesem Zwecke sind durch technische und organisatorische Maßnahmen in geeigneter auswertbarer Form die Protokollierungen gemäß § 33b und die Übermittlung an Drittstaaten zur Verfügung zu stellen.“

29. § 34c Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Abruf der Daten ist unter Beachtung des § 55 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu protokollieren.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

30. Dem § 67 wird folgender § 68 angefügt:

„§ 68

Berichtspflichten gegenüber dem Landtag

Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die nach den §§ 16a, 17 bis 20 und 21 getroffenen Maßnahmen und über Übermittlungen nach § 29. Bei Maßnahmen nach § 16a entfällt die Berichtspflicht, wenn die Observation offen durchgeführt wurde.

Abweichend von Satz 1 ist dem Landtag über die nach § 20a bis 20c getroffenen Maßnahmen jährlich zu berichten. In den Berichten wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen, aus Anlass welcher Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Der Landtag macht die Berichte in anonymisierter Form öffentlich.“

Artikel 2

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 24 nach dem Wort „Polizeigesetzes“ das Wort „, Datenschutz“ angefügt.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Polizeigesetzes“ das Wort „, Datenschutz“ angefügt.
 - b) Der bisherige Gesetzestext wird Absatz 1.
 - c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 9“ die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 1“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 15“ die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 2“ eingefügt.
 - cc) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:
 - „7. § 22 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3, des Absatzes 2 Satz 3 und 5, des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 6,
 8. § 22 a mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 4 und 5 sowie der Absätze 3 und 5,“
 - dd) In Nummer 9 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 2, des Absatzes 4, des Absatzes 6, soweit die Datenübermittlung nach § 29 betroffen ist, und des Absatzes 7“ ersetzt.
 - ee) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. §§ 27 und 28,“
 - ff) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 28 bis“ gestrichen.
 - gg) Nummer 12 wird aufgehoben.
 - hh) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.
 - d) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz gilt im Übrigen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und ergänzend das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom X. Monat 2018 (GV.NRW.S.XX) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kreisordnungsbehörden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „die Großen kreisangehörigen Städte“ werden die Wörter „und die Mittleren kreisangehörigen Städte“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gerät“ die Wörter „oder mit umsetzbaren stationären (semi-stationären) Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen“ eingefügt.

Artikel 3

Durch diese Gesetze wird das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) eingeschränkt.

Artikel 4

Die Gesetze treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
des Innern
Herbert R e u l

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

1.

Die EU-Datenschutzreform, bestehend aus der sog. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO⁴) und der sog. Datenschutz-Richtlinie für Justiz und Inneres (JI-Richtlinie⁵) ist zum 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Die JI-Richtlinie ist bis zum 6. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen. Die DSGVO gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Sie wird ab dem 25. Mai 2018 europaweit unmittelbar anwendbar sein.

Der Bund hat mit der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 bereits den allgemeinen Teil des Datenschutzrechts angepasst. Weitere besondere Bereiche werden noch folgen. Auf Landesebene werden bereichsübergreifende Regelungen mit dem vom Ministerium des Innern vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - NRWDSAnpUG-EU - LT-Drs. 17/1981) umgesetzt.

Darauf aufbauend besteht auch im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) sowie im Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG) ein datenschutzrechtlicher Anpassungsbedarf. Systematisch gilt das neugefasste Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW-Neu)

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

⁵ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

grundsätzlich für den gesamten Anwendungsbereich des PolG NRW und OBG. Bereichsspezifische Regelungen gehen jedoch solchen des DSG NRW-Neu vor.

Neben dem EU-Gesetzgeber hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem sog. BKA-Urteil vom 20. April 2016⁶ grundsätzliche Aussagen zum polizeilichen Datenschutz getroffen. Wenngleich sich das Urteil formal lediglich auf das bestehende Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) bezieht, gelten die Vorgaben mittelbar auch für die vergleichbaren Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder und müssen dementsprechend auch dort umgesetzt werden. Dies ist auch Bestandteil des Koalitionsvertrages.

Vor dem Hintergrund der ohnehin anstehenden Umsetzung des EU-Datenschutzpaketes werden mit diesem Gesetzentwurf die o.g. vom BVerfG vorgegebenen Datenschutzgrundsätze gleichzeitig im PolG NRW angepasst. Die gemeinsame Umsetzung ist aufgrund des überschneidenden Sachzusammenhangs zwingend notwendig. Die Erforderlichkeit der Umsetzung der weiteren Vorgaben des BVerfG in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der einzelnen polizeilichen Eingriffsbefugnisse wird demgegenüber parallel überprüft und in einer separaten Novelle eingebracht.

§ 24 OBG wird an die Änderungen des PolG NRW im Artikel 1 unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzreform und der hieraus folgenden Novellierung des DSG NRW angepasst. Um die für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr notwendigen Regelungen des PolG NRW auch künftig anwendbar zu machen, werden die einschlägigen Verweisungen als Folgeänderungen angepasst.

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz unterfällt unmittelbar und vorrangig dem Geltungsbereich der DSGVO. Dies bedeutet für die Praxis, dass zunächst die DSGVO anzuwenden ist. Ergänzt werden die Regelungen der DSGVO

⁶ Vgl. Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09.

durch das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, insbesondere durch die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/679 im Teil II des DSG NRW.

Soweit wegen der besonderen Sachmaterie spezielle Regelungen zum Datenschutz im PolG NRW getroffen wurden, wird auf diese verwiesen. Da - anders als die nicht strafatenbezogene Gefahrenabwehr der Ordnungsbehörden - das Handeln der Polizeibehörden zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung dem Geltungsbereich der JI-Richtlinie unterfällt, können die Verweise in das PolG NRW nur eingeschränkt erfolgen. Eine Verweisung auf das PolG NRW entfällt, soweit die Regelung im PolG NRW auf die JI-Richtlinie bzw. auf Teil III DSG NRW-Neu, der die JI-Richtlinie ins nationale Recht umsetzt, Bezug nimmt. Gleiches gilt, wenn die Materie bereits in der DSGVO unmittelbar geregelt ist, so z.B. die Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen im Kapitel V, Art. 44 ff DSGVO.

2.

Bislang ist die Geschwindigkeitsüberwachung und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr in § 48 Absatz 2 Satz 2 OBG auf die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte beschränkt. Mit Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird die Zuständigkeit auf Mittlere kreisangehörige Städte ausgeweitet. Die Öffnung erlaubt eine höhere Anzahl und Dichte der Kontrollen bei gleichzeitiger Entlastung der Polizei in diesem Segment. Die Polizei kann umgekehrt die freien Kapazitäten für sonstige Kontrollen zur Stärkung der Verkehrssicherheit nutzen. Durch die Bezugnahme auf § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG werden die dort geregelten Verkehrsüberwachungsmaßnahmen - hier nur auf Antrag - ebenfalls auf die Mittleren kreisangehörigen Städte ausgeweitet.

Darüber hinaus wird die Nutzung semi-stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen durch die Kreisordnungsbehörden auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen in § 48 Absatz 2 Satz 3 OBG aufgenommen werden. Damit wird auf ein Urteil des OLG Düsseldorf reagiert. Bislang erfasst § 48 Absatz 2 Satz 3 nämlich lediglich „festinstallierte“ Anlagen. Durch die Änderung sollen nun aber auch umsetzbare Anlagen Berücksichtigung finden.

II. Wesentlicher Inhalt

1.

Der datenschutzrechtliche Änderungsbedarf, der sich zum einen aus der EU-Datenschutzreform und zum anderen aus den Datenschutz-Vorgaben des BVerfG ergibt, soll einheitlich durch diesen Gesetzentwurf im PolG NRW umgesetzt werden, da diese Regelungsmaterien in engem systematischen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

1. Einführung einer allgemeinen Rechtsgrundlage für die Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Polizei
2. Einführung der Einwilligung als Zulässigkeitsgrund für Datenerhebungen durch die Polizei
3. Anpassungen im Bereich der Erhebung besonderer Kategorien von Daten
4. Umsetzung des vom BVerfG in seinem sog. BKA-Urteil konkretisierten Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung
5. Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Daten entsprechend § 14 BKAG-Neu
6. Bündelung von Benachrichtigungs-, Protokollierungs- und Berichtspflichten an den Landtag.

Im Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs werden die Verweisungen in § 24 OBG an die Änderungen des PolG NRW unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzreform angepasst.

2.

Der Gesetzentwurf sieht zu § 48 Absatz OBG im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

1. Ausweitung der Zuständigkeiten auf Mittlere kreisangehörige Städte bei Geschwindigkeitsüberwachung und bei der Kontrolle der Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr.

2. Erfassung auch von „semi-stationären“
Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Durch den Gesetzesentwurf werden die §§ 22a, 23a, 24a, 33a, 33b, 33c und 68 neu eingefügt. Die Angaben zu den §§ 9, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 33 und dem zweiten Titel werden neu gefasst. Zudem wird dem § 26 eine Angabe angefügt und in § 32 eine Angabe ersetzt. Die Inhaltsüberschrift wird entsprechend angepasst.

Nr. 2 (§ 9):

Allgemeines

Durch Einfügung eines neuen Absatz 1 werden u.a. systematische Anpassungen an das neugefasste Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen getroffen. In § 4 Absatz 1 Buchstabe b) DSG NRW-Neu in der bisherigen Fassung war vorgesehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auch auf Grundlage einer Einwilligung einer betroffenen Person zulässig war. Im neuen Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen existiert eine entsprechende allgemeine Bestimmung nicht, so dass diese nun spezialgesetzlich geschaffen werden muss. Der Vollständigkeit halber wird neben der Aufnahme der Einwilligung auch die in § 3 Absatz 1 DSG NRW-Neu vorhandene allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung durch öffentliche Stellen spezialgesetzlich für die Polizei aufgenommen.

Absatz 1

Nummer 1

Die Vorschrift stellt eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 8 der JI-Richtlinie dar.

Erster Halbsatz

Hier ist die allgemeine Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten durch die Polizei zwecks polizeilicher Aufgabenwahrnehmung verankert.

Nummer 1, zweiter Halbsatz

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Polizei auch personenbezogene Daten erheben darf, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat, zum Beispiel in sozialen Netzwerken. Zwecks einheitlicher Rechtsanwendung werden die Voraussetzungen des Art. 10 Buchstabe c) JI-Richtlinie für eine rechtmäßige Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten auf die Erhebung aller personenbezogenen Daten übertragen.

Nummer 2

Im Zuge des Wegfalls der in § 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der bisherigen Fassung geregelten Einwilligung, normiert die Vorschrift nun die Einwilligung spezialgesetzlich als Zulässigkeitsgrund der Erhebung personenbezogener Daten. Die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung ergeben sich aus § 38 DSG NRW-Neu, auf den die Vorschrift daher Bezug nimmt.

Absatz 2

Inhalt des bisherigen Absatzes 1, der nach der Einfügung des neuen Absatzes 1 hierher verschoben wurde.

Absatz 3

Entspricht bisherigem Absatz 2, der redaktionell durch Bezug auf den neuen Absatz 2 angepasst wurde.

Absatz 4

Inhalt des bisherigen Absatzes 3.

Absatz 5

Inhalt des Absatzes 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der bisherigen Fassung. Der bisherige Absatz 5 wurde ersatzlos gestrichen. Für Satz 1 der bisherigen Fassung erfolgte dies, da sich eine entsprechende Vorgabe nun als allgemeine Bestimmung zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in § 37 Nummer 2 DSG NRW-Neu findet. Satz 2 der bisherigen Fassung wurde gestrichen, da der Anwendungsbereich nun von § 23 abgedeckt ist. Nach der Einführung des neuen Begriffes der besonderen Kategorien von Daten und entsprechender Verarbeitungsvoraussetzungen in Art. 10 JI-Richtlinie, umgesetzt durch §§ 36 Nummer 18,45 DSG NRW-Neu, muss das Verhältnis dieser Daten zu sonstigen nicht tat- und gefahrenbezogenen Merkmalen im Sinne der bisherigen Fassung festgelegt werden. Grund hierfür ist, dass es Daten geben kann, die unter beide Kategorien fallen, jedoch bei unterschiedlichen Regelungsregimen unterschiedlichen

Verarbeitungsvoraussetzungen unterliegen würden. Beispiele wären politische oder weltanschauliche bzw. religiöse Überzeugungen oder Daten zum Sexualleben. Laut Erwägungsgrund 37 zur JI-Richtlinie hat der europäische Gesetzgeber einen besonderen Schutz für alle Daten intendiert, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind. Auch der Landesgesetzgeber hat aufgrund der besonderen Rechtfertigungsbedürftigkeit der Erhebung von nicht tat- oder gefahrenbezogenen Merkmalen für diese einen besonderen Schutz vorgesehen. Daher erscheint es sachgerecht, im Sinne einer praktikablen Lösung, beide Datengruppen unter die besonderen Datenkategorien i.S.d. § 36 Nummer 18 i.V.m. § 45 DSG NRW-Neu zu fassen und den einheitlichen Voraussetzungen des § 23 zu unterwerfen.

Nr. 3 (§ 14):

Erkennungsdienstliche Maßnahmen stellen eine Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten im Sinne des § 36 Nummer 18 DSG NRW-Neu dar und unterfallen damit den Voraussetzungen des § 45 DSG NRW-Neu. Die Verarbeitung muss daher „unbedingt erforderlich“ statt wie bisher einfach „erforderlich“ sein.

Nr. 4 (§ 14a):

Das Abstellen auf das neue Merkmal der „unbedingten Erforderlichkeit“ in Absatz 1 Satz 1 ist der Tatsache geschuldet, dass es sich bei den regelungsgegenständlichen molekulargenetischen Untersuchungen um die Verarbeitung besonderer Daten i.S.d. § 36 Ziff. 18 DSG NRW-Neu handelt und die entsprechende Datenverarbeitung damit den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 DSG NRW-Neu unterfallen.

Nr. 5 (§ 15):

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf die Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken in § 24 Absatz 2 und 3 und auf die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten in § 32 Absatz 3 und 4.

Nr. 6 (§ 15c):

Die bisher in Absatz 8 Satz 3 vorgesehene jährliche Berichtspflicht wurde ersatzlos gestrichen. Hintergrund ist das o.g. Urteil des BVerfG vom 20. April 2016, das eine entsprechende Berichtspflicht nur über verdeckte Überwachungsmaßnahmen fordert (a.a.O., Rz. 142, 143, 268, 340, 354). Diese wird in § 68 nunmehr einheitlich geregelt. Bei Maßnahmen nach § 15c handelt es sich jedoch um offen durchgeführte Maßnahmen. Eine hier

durchzuführende jährliche Berichtspflicht würde dem in § 68 auf der Grundlage des vom BVerfG gesetzten Maßstabs widersprechen.

In Absatz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten in § 32 Absatz 3.

In Absatz 7 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Nutzung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken und zu Zwecken der Aus- und Fortbildung in § 24 Absatz 2 und 3.

Nr. 7 (§ 16a):

Absatz 2

Die Streichung der Kennzeichnungspflicht aus Satz 2 und der Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kennzeichnung bei Übermittlungen an andere Stellen aus Satz 3 erfolgt vor dem Hintergrund der nun in § 23a Absatz 1 eingeführten allgemeinen Pflicht zur Kennzeichnung personenbezogener Daten bei Speicherung in polizeilichen Dateisystemen. § 23a Absatz 3 sieht vor, dass die Kennzeichnung nach einer Übermittlung an eine andere Stelle durch diese aufrechtzuerhalten ist. Durch die allgemeine Kennzeichnungspflicht in § 23 a wird die Pflicht zur (Aufrechterhaltung der) Kennzeichnung (bei Übermittlungen) in einzelnen Befugnissen obsolet.

Absatz 3

Hier ist der Regelungsinhalt des Absatzes 4 in der bisherigen Fassung enthalten. Die Verschiebung und redaktionelle Anpassung an Satz 1 ist durch den Wegfall des Absatzes 3 in der bisherigen Fassung bedingt. Die in Satz 1 in der bisherigen Fassung geregelte Pflicht zur Benachrichtigung ist nun in der zentralen Vorschrift des § 33 Absatz 1 enthalten. Eine Regelung in einzelnen Befugnissen ist damit obsolet. Daher war Satz 1 in der bisherigen Fassung zu streichen. Beim Wegfall von Satz 2 in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeänderung zum Wegfall des § 17 Absatz 5 und 6 in der bisherigen Fassung.

Nr. 8 (§ 17):

Im Zuge der Normierung einer zentralen Vorschrift über Benachrichtigungen in § 33, sind die in den Absätzen 5 und 6 enthaltenen Regelungen zur Unterrichtung obsolet geworden und wurden daher gestrichen.

Absatz 3

Im Zuge des Wegfalls der Regelungen des § 16a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 war auch die Verweisvorschrift des Absatz 3 in der bisherigen Fassung zu streichen. Dies führt zu einer Verschiebung der Nummerierung des nachfolgenden Absatzes. Der Regelungsinhalt des neugefassten Absatzes 3 entspricht dabei dem des Absatzes 4 in der bisherigen Fassung. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken in § 24 Absatz 3 und auf die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten in § 32 Absatz 3.

Absatz 4

Hier ist der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 7 unverändert enthalten. Die Neuverortung ist dem Wegfall der Absätze 3, 5 und 6 geschuldet.

Nr. 9 (§ 18):

Absatz 5

In Satz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die nun in § 24 Absatz 3 geregelte Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Aus- und Fortbildung und auf die nun in § 32 Absatz 3 Nummer 1 und 2 geregelten Fälle, in denen die Löschung und Vernichtung unterbleiben können.

Absatz 6

Entspricht, mit einer redaktionellen Anpassung an den Wegfall des § 17 Absatz 5 und 6, dem bisherigen Absatz 7. Absatz 6 in der bisherigen Fassung ist wegen der zentralen Vorschrift des § 23a obsolet geworden und daher entfallen.

Nr. 10 (§ 19):

Absatz 1 Satz 3

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Verschiebung des bisherigen Regelungsinhaltes des § 17 Absatz 7 nach Absatz 4 der Vorschrift.

Absatz 2

Mit dem Wegfall des Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wegfall der in Bezug genommenen Regelungen zur Kennzeichnung des § 16a Absatz 2 Satz 2 und 3.

Absatz 3

Mit dem Wegfall des Absatzes 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wegfall der in Bezug genommenen Regelungen zur Unterrichtung des § 17 Absatz 5 und 6. Die in der bisherigen Regelung enthaltene Schutzvorschrift für Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist und für verdeckte Ermittler, findet sich nun in der Vorschrift des § 33 Absatz 2 Satz 3.

Nr. 11 (§ 20):

Absatz 4

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wegfall der in Bezug genommenen Regelungen zur Kennzeichnung des § 16a Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verschiebung des Inhaltes des § 17 Absatz 7 in der bisherigen Fassung nach § 17 Absatz 4. Absatz 5 der bisherigen Fassung entfällt im Zuge des Wegfalls der Regelungen zur Unterrichtung in § 17 Absatz 5 und 6.

Nr. 12 (§ 20a):

Absatz 4

Hier ist der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 5 unverändert enthalten. Die Neuverortung ist dem Wegfall des Absatzes 6 der bisherigen Fassung geschuldet. Mit der Einführung einer zentralen Vorschrift zu Berichtspflichten an den Landtag in § 68 ist die Regelung entsprechender Berichtspflichten in einzelnen Vorschriften obsolet geworden. Die Berichtspflicht bleibt also über § 68 erhalten.

Absatz 5

Hier ist der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 7 unverändert enthalten. Die Neuverortung ist dem Wegfall des Absatzes 6 der bisherigen Fassung geschuldet.

Nr. 13 (§ 20b):

In Satz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Streichung der Berichtspflicht an den Landtag in § 20a Absatz 6 der bisherigen Fassung und an die dadurch bedingte Neuverortung des Absatzes 5 der bisherigen Fassung in § 20a Absatz 4.

Nr. 14 (§ 20c):

Absatz 8

In Satz 5 erfolgt ein Verweis auf die nunmehr in § 33 c geregelte Datenschutzkontrolle. In Satz 6 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Unterrichtung an die zentrale Regelung zu Benachrichtigungen in § 33.

Absatz 9

Mit dem Wegfall des Absatzes 9 der bisherigen Fassung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wegfall der in Bezug genommenen Regelungen zur Unterrichtung des § 17 Absatz 5 und 6. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 10 ist in veränderter Form nun im neuen Absatz 9 enthalten. Im Zuge der Einführung der zentralen Vorschrift zu Protokollierungen in § 33b sind hier nur noch über § 33 b hinaus gehende Protokollierungspflichten enthalten. Die übrigen Voraussetzungen ergeben sich nunmehr direkt aus § 33 b, auf den die Vorschrift verweist.

Nr. 15 (§ 21):

Mit dem Wegfall des Absatzes 4 der bisherigen Fassung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wegfall der in Bezug genommenen Regelungen zur Unterrichtung des § 17 Absatz 5 und 6 und zur Kennzeichnung von Daten in § 16a Absatz 2 Satz 2 und 3 der bisherigen Fassung.

Nr. 16 (Zweiter Titel Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten):

Allgemeines

Der Titel war neu zu fassen, da die Begriffe der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung nunmehr einheitlich unter den Begriff der Verarbeitung im Sinne des Art. 3 Nummer 2 (umgesetzt durch § 36 Nummer 2 DSG NRW-Neu) fallen. Der Begriff der Verarbeitung in diesem Sinne umfasst jedoch auch die Erhebungsebene. Die Übernahme des Begriffs der Verarbeitung ist im PolG NRW indes nicht möglich, da dieses durch die Normierung einzelner Befugnisnormen einerseits und allgemeiner Regeln zur weiteren Verarbeitung der Daten andererseits, strukturell zwischen der Erhebungsebene und der nachfolgenden Verarbeitung unterscheidet. An dieser Stelle wurde daher der Begriff der Weiterverarbeitung gewählt, der alle Verarbeitungsvorgänge i.S.d. § 36 Nummer 2 DSG NRW-Neu, mit Ausnahme des Erhebens, umfasst. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten weiterhin die speziellen Vorschriften des Dritten Titels.

Nr. 17 (§ 22):

Allgemeines

Mit § 22 wird der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung (abgekürzt hyDaNe) aus dem Urteil des BVerfG vom 20. April 2016 (s.o.) im PolG NRW verankert. Danach richten sich die Anforderungen an die Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck nach den Grundsätzen der Zweckbindung und -änderung, wobei sich die Reichweite der Zweckbindung nach der jeweiligen Ermächtigungsnorm für die Datenerhebung richtet. Die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine Zweckänderung haben sich am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu orientieren. Hierbei bemisst sich das Gewicht, das einer solchen Regelung im Rahmen der Abwägung zukommt, am Gewicht des Eingriffs der Datenerhebung. Das bedeutet, dass Informationen, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erlangt wurden, auch nur zu besonders gewichtigen Zwecken benutzt werden. Die neue Nutzung der Daten muss dem Schutz von Rechtsgütern eines solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen können (vgl. BVerfG a.a.O., Rz. 287f. m.w.N.). In Anlehnung an die Parallelvorschrift des § 12 BKAG-Neu wird in Absatz 1 die weitere Nutzung innerhalb derselben Zwecke und in Absatz 2 die zweckändernde Nutzung geregelt. Um einen Gleichlauf mit § 12 Absatz 2 BKAG-Neu zu gewährleisten, wird die hypothetische Datenneuerhebung in § 22 Absatz 2 als allgemeiner Grundsatz formuliert, der bei jeder Datenverarbeitung zu beachten ist auch wenn sich das BVerfG in o.g. Urteil nur mit (besonders) eingriffsintensiven und verdeckten Maßnahmen auseinandergesetzt hat.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur auf dieselben Straftaten bezogenen Gefahrenabwehr. Dabei handelt es sich um Datennutzungen über das der Datenerhebung zu Grunde liegende Verfahren hinaus, die sich im Rahmen der ursprünglichen Zwecke halten und durch dieselbe Behörde durchgeführt werden. Das BVerfG hat in seinem o.g. Urteil vom 20. April 2016 (siehe oben Fn. 6; Rz. 278ff.) klargestellt, dass solche Datennutzungen als weitere Nutzungen zulässig sind und nicht dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung unterliegen.

Absatz 2

Absatz 2 setzt die Vorgaben des BVerfG in seinem o.g. Urteil vom 20. April 2016 an die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten um und führt damit den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung in das PolG NRW ein.

Absatz 3

Die Regelung sieht ebenso wie § 12 Absatz 4 BKAG-Neu vor, dass die Vorgaben zu Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten, wenn Grunddaten zwecks Identifizierung einer Person erhoben werden. Hierbei handelt es sich um folgende Daten:

- Familiennamen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsnamen
- Geburtsdatum
- Geburtsort einschließlich des Geburtsstaates
- Wohnanschrift
- derzeitige Staatsangehörigkeit und frühere Staatsangehörigkeiten.

Für eine derartige Ausnahme besteht evident ein hohes polizeifachliches Erfordernis. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Parallelvorschrift des § 12 Absatz 4 BKAG-Neu (BT-Drs. 18/11163, S. 95) verwiesen. Hier heißt es u.a.: „Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden“.

Absatz 4

Der Absatz enthält eine Sonderregelung für Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Vorgangsverwaltung oder zur zeitlich befristeten Dokumentation (bspw. für einen Untersuchungsausschuss des Landtags NRW) erhoben worden sind. Mit der Regelung wird klargestellt, dass es sich in diesen Fällen nicht um zweckändernde Weiterverarbeitungen im Sinne des § 22 Absatz 2 handelt.

Absatz 5

Mit der Regelung soll die Beachtung der Absätze 1 bis 4 durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Vorbild des § 12 Abs. 5 BKAG-Neu sichergestellt werden.

Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2. Er wurde lediglich hinsichtlich des neuen Begriffes der Weiterverarbeitung von Daten redaktionell angepasst.

Nr. 18 (§ 22a):

Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem aktuellen § 24 Absatz 1. Der Begriff des Dateisystems entstammt § 36 Nummer 7 des Datenschutzgesetzes NRW.

Absatz 2

Satz 1 bis 3 entspricht § 22 Satz 1 bis 3 der bisherigen Fassung. Die Sätze 4 und 5 entsprechen § 24 Absatz 2 Satz 3 und 4 in der bisherigen Fassung. Die Einfügung des Satz 6 dient dazu, den Fristbeginn zu in den Sätzen 2 und 3 festgelegten Fristen auf alle zu einer Person gespeicherten Daten einheitlich anzuwenden. Dies folgt vergleichbaren Regelungen in der Strafprozessordnung (§ 489 Absatz 6 StPO), im BKAG-Neu (§ 77 Absatz 3) und den Polizeigesetzen einzelner Länder (z.B. Art. 38 Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei, § 33 Absatz 6 Satz 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes Rheinland-Pfalz und § 27 Absatz 4 Satz 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). So soll verhindert werden, dass innerhalb der Frist zu einer Person hinzugespeicherte Daten aufgrund unterschiedlicher Fristabläufe ausgesondert werden müssen und so die polizeifachlich erforderliche Abbildung der Entwicklung einer betroffenen Person in kriminalistischer Hinsicht über aussagekräftige Zeiträume hinweg erschwert wird. Satz 7 sichert die Einhaltung der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen durch die Vorgabe technischer oder organisatorischer Regelungen.

Absatz 3

Absatz 3 erfolgt in Anlehnung an den bisherigen § 24 Absatz 2 Satz 5. Neben des hier geregelten Falles des Wegfalls des Straftatverdachtes nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, wurde aus Gründen der Vollständigkeit auch eine Löschpflicht für den Fall des Wegfalls des Straftatverdachtes bei reiner Vorgangsverwaltung aufgenommen.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem aktuellen § 22 Satz 5. Der Begriff des Dateisystems entstammt § 36 Nummer 7 DSG NRW-Neu.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 4. Die Sätze 2 und 3 werden lediglich hinsichtlich des neuen Begriffes der Weiterverarbeitung von Daten redaktionell angepasst.

Nr. 19 (§ 23):

Die Vorschrift konkretisiert die Vorgaben des § 42 i. V. m. § 16 DSG NRW-Neu für die Weiterverarbeitung sog. besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die polizeiliche Aufgabenerfüllung. Besondere Kategorien von Daten sind beispielsweise Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung. Nach Art. 10 der JI-Richtlinie (umgesetzt in § 42 DSG NRW-Neu) muss die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten unbedingt erforderlich sein. Dies ist anzunehmen, wenn keine zumutbaren Alternativ- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Nr. 20 (§ 23a):

§ 23a regelt die Kennzeichnungspflicht bei der Speicherung in polizeilichen Datensystemen. Es handelt sich dabei um eine technisch-organisatorische Folgeregelung aufgrund der Einführung der hypothetischen Datenneuerhebung. Damit werden auch die Vorgaben aus § 29 Absatz 4 BKAG-Neu umgesetzt. Diese Norm gibt den Verbundteilnehmern des polizeilichen Informationsverbundes beim BKA vor, eine Speicherung personenbezogener Daten nur unter Beachtung der Kennzeichnungsregelungen aus § 14 BKAG-Neu (als Ausfluss der hypothetischen Datenneuerhebung) vornehmen zu dürfen. Wegen der grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedeutung der hypothetischen Datenneuerhebung ist eine Implementierung auch in den darüber hinausgehenden weiteren polizeilichen Anwendungen angezeigt.

Absatz 4 wurde für die Fälle technischer Unmöglichkeit oder des unverhältnismäßigen Aufwandes weitere Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht getroffen. Absatz 5 beinhaltet eine Übergangsvorschrift zur Weiterverarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten auch ohne eine Kennzeichnung zum Stichtag des 23. Mai 2018, dem Tag vor Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nr. 21 (§ 24):

§ 24 Absätze 1 bis 3 enthalten die bisherigen Regelungen des § 24 Absatz 5 -bis 7 (Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken).

Nr. 22 (§ 24a):

Bisher war die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken Stellen bis auf eine Regelung in Bezug auf die Löschung (§ 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3) hauptsächlich in § 28 DSGVO NRW-Neu geregelt. Nunmehr erfolgt eine zentrale Regelung im Sinne der § 17 und § 40 DSGVO NRW-Neu. Es bedarf aber einer Präzisierung/Einschränkung der allgemeinen Vorgaben, welche u.a. durch die Bezugnahme auf die polizeiliche Eigenforschung und Evaluierung erfolgt.

Allgemeines

Das BVerfG hat in seinem o.g. Urteil vom 20. April 2016 ausgeführt, dass sich auch die Anforderungen an die Übermittlung staatlich erhobener Daten an den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung ausrichten und damit dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung unterliegen. Dieser wurde nun in den Übermittlungsvorschriften verankert. Die bisher in den §§ 27 und 29 getrennt geregelten Übermittlungen zwischen Polizeibehörden und Übermittlungen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches wurden aus systematischen Gründen nun einheitlich als Übermittlungen im innerstaatlichen Bereich in § 27 geregelt. Die bisher nicht explizit geregelten Datenübermittlungen im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sind nun in § 28 verankert. Inhaltlich wurden die bestehenden Übermittlungsvorschriften mit Ausnahme der Einführung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung weitestgehend erhalten. Die Neuverortung und entsprechende Neubezeichnung der Vorschriften gewährt die Übersichtlichkeit des Abschnitts und macht die Unterteilung durch weitere Aufzählungszeichen innerhalb des Abschnitts obsolet. Die bestehende Unterteilung in die Abschnitte I. bis III. wurde daher aufgehoben.

Nr. 23 (§ 26):

§ 26 regelt grundsätzliche Vorgaben der Datenübermittlung. Die speziellen Voraussetzungen zur Datenübermittlungen im innerstaatlichen Bereich, auf EU-Ebene und im internationalen Bereich finden sich nunmehr in den §§ 27-29.

Absatz 1

In Satz 1 wird der vom BVerfG in seinem Urteil vom 20. April 2016 (siehe oben Fn. 6) aufgestellte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung wie von Gericht gefordert (s. BVerfG a.a.O., Rz. 307ff.) auch im Hinblick auf die Datenübermittlung (Rn. 307 ff.) umgesetzt. Satz 2 entspricht dem aktuellen § 26 Absatz 1 Satz 3.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 3.

Absatz 3

In Abs. 7 wird in Anlehnung an § 4 Absatz 2 Satz 2 DSGVO NRW-Neu eine Regelung zur Übermittlung von in Akten verbundenen personenbezogenen Daten für den Fall eingeführt, dass eine Trennung derjenigen personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, von den weiteren personenbezogenen Daten der betroffenen Person oder eines Dritten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Übermittlung nicht immer eine Trennung nach Daten, die übermittelt werden dürfen und anderen Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Wie auch im Bereich des § 2 Absatz 2 DSGVO NRW-Neu, gilt die Vorschrift auch hier unterschiedslos für alle Daten, unabhängig davon, ob sie aus Akten oder anderen Dateisystemen stammen.

Absatz 4

Den Verweis auf § 54 Absatz 2 Satz 2 DSGVO NRW-Neu stellt klar, dass die Polizeibehörden verpflichtet sind, den Empfänger im Falle unrichtiger oder unrechtmäßig übermittelter Daten zu unterrichten.

Absatz 5

In Satz 2 wird ein Übermittlungsverbot eingeführt. Das Verbot gilt als allgemeine Vorschrift für sämtliche Übermittlungen nach den §§ 27 bis 29.

Absatz 6

Die Vorschrift enthält spezielle Übermittlungs- und Verweigerungsgründe für eine Datenübermittlung nach den §§ 28, 29. Die genannten Gründe sind als Prüfungsmaßstab für Datenübermittlungen an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an Stellen im internationalen Ausland zugrunde zu legen. Unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rz. 328), wird die Besorgnis einer Verletzung von elementaren Rechtsgrundsätzen und Menschenrechten als Beispiel in Nr. 4 aufgenommen.

Absatz 7

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 4 Satz 1. In Satz 2 erster Halbsatz wird klargestellt, dass künftig auch die empfangende Stelle den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung beachten muss, wenn sie personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als zu denen die Daten übermittelt worden sind, weiterverarbeiten will. Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 macht die zweckändernde Nutzung von Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 stammen, von der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Stelle abhängig. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das BVerfG Maßnahmen der Wohnraumüberwachung als besonders eingriffsintensiv bewertet (vgl. BVerfG a.a.O Rz. 105). Satz 3 statuiert eine Hinweispflicht für das Zustimmungsbedürfnis auch bei Datenübermittlungen nach den §§ 28 und 29.

Absatz 8

Die Regelung stellt klar, dass besondere Übermittlungsregelungen beispielsweise im Bereich von Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen über OSIP und der Schnittstelle SIPOL unberührt bleiben.

Nr. 24 (§ 27):

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich. Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 1 und wurde hinsichtlich der neuen Systematik, die keine Sonderregelungen für Datenübermittlungen zwischen Polizeibehörden vorsieht, angepasst. Die Absätze 2 und 3 fassen die Übermittlungsregelungen der bisherigen §§ 28 Absatz 2 und 3, 29 Absatz 1 und 2 zusammen und verzichten auf eine Unterscheidung hinsichtlich einer Übermittlung auf Veranlassung der Polizei bzw. auf Ersuchen einer anderen Stelle nach Absatz 2 und 3.

Die bisher in § 27 Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung wird gestrichen, da nach der Neufassung der §§ 28 und 29 hierfür kein praktischer Anwendungsbereich mehr besteht.

Nr. 25 - § 28 - § 29:

§ 28

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten und stellt sie innerstaatlichen Übermittlungen gleich. Durch den Verweis auf § 27 gilt der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch für die innereuropäische Datenübermittlung. Durch Regelung in einer Einzelvorschrift wird der hohen Bedeutung eines effektiven Informationsaustausches zwischen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten der

Europäischen Union Rechnung getragen. Eine intensive grenzübergreifende Zusammenarbeit der europäischen Sicherheitsbehörden insbesondere bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus stellt eine herausragend wichtige Voraussetzung für die europaweite Verhinderung terroristischer Anschläge und Straftaten dar. Ebenso wie im BKAG-Neu, werden daher auch im PolG NRW Datenübermittlungen ins europäische Ausland innerstaatlichen Datenübermittlungen gleichgestellt.

§ 29

Die Absätze 1 und 2 konkretisieren die Vorgaben der §§ 62 - 65 DSGVO NRW-Neu für Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen. Satz 3 verweist auf bi- oder internationale Vereinbarungen, die im Bereich der Datenübermittlung unberührt bleiben.

Absatz 2 regelt den für die datenschutzrechtliche Kontrolle notwendigen Übermittlungsnachweis und die dazugehörige Aussonderungsregelung.

Nr. 26 (§ 30):

Absatz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 30 Absatz 1 und 2.

Absatz 3 wurde aufgrund der neuen Systematik redaktionell und inhaltlich angepasst.

Nr. 27 - § 32 - § 33:

§ 32

Allgemeines

Das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen führt in § 36 Nummer 3 den neuen Begriff der „Einschränkung der Weiterverarbeitung“ ein, welcher das bisherige Konzept der „Sperrung von Daten“ im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 5 des bisherigen Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sprachlich ersetzt. Dementsprechend wurde der Titel der Vorschrift angepasst und das Instrument des Sperrvermerks durch einen der Einschränkung der Verarbeitung entsprechenden Vermerk ersetzt. Da der gesamte Anwendungsbereich der Vorschrift vom Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen abgedeckt wird, mussten Bezüge zu den einschlägigen Vorschriften der §§ 50 und 54 DSGVO NRW-Neu hergestellt werden. Dabei wurde der Inhalt der Vorschrift in der bisherigen Fassung im Wesentlichen beibehalten und durch Verweise auf das DSGVO NRW-Neu ergänzt.

Absatz 1

Die Vorschrift beinhaltet die Grundverweisnorm auf die Vorschriften der §§ 50, 54 DSGVO NRW-Neu zur Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und enthält darüber hinausgehende Fälle der Löschung. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen der Aktenvernichtung an das Konzept der §§ 50, 54 DSGVO NRW-Neu angepasst.

Absatz 2

Die Vorschrift legt unter Bezug zu § 50 DSGVO NRW-Neu Regeln zum Umgang mit unrichtigen Daten fest.

Absatz 3

Die Vorschrift legt unter Bezug zu § 50 DSGVO NRW-Neu fest, in welchen Fällen Löschung und Vernichtung unterbleiben können. Wegen des Wegfalls des Begriffs des Sperrvermerks siehe Erläuterung unter Allgemeines.

Absatz 4

Hier ist die bisher in Absatz 6 geregelte Pflicht zur Zusammenarbeit mit einem Staatsarchiv in Bezug auf das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen konkretisiert worden.

§ 33

Allgemeines

In der Vorschrift werden die bisher in Einzelbefugnissen vorhandenen Unterrichtungspflichten nach § 17 Absatz 5 und 6 in einer zentralen Vorschrift zusammengeführt und in Umsetzung der diesbezüglichen Vorgaben des BVerfG im Urteil vom 20. April 2016 auf alle verdeckten Maßnahmen ausgedehnt (vgl. BVerfG a.a.O., Rz. 136). Der Begriff der „Unterrichtung“ wird in Einklang mit der Terminologie des BVerfG (a.a.O., Rz. 136) durch den Begriff der „Benachrichtigung“ ersetzt.

Absatz 1

Die Vorschrift zählt die Maßnahmen auf, bei denen eine Benachrichtigung der dort genannten Betroffenen erfolgen muss und ersetzt somit die bisherigen dezentral aufgeführten Unterrichtungspflichten in den Einzelbefugnissen. Bei Maßnahmen nach § 21 umfasst die Pflicht zur Benachrichtigung auch die Tatsache der Löschung. Dies entspricht der

Regelung des § 21 Absatz 4 Satz 2 der bisherigen Fassung.

Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 beinhalten Ausnahme- und Rückstellungsregelungen für eine Benachrichtigung des Betroffenen. Die entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 17 Absatz 5 und 6. Die endgültige Zurückstellung einer Benachrichtigung nach Absatz 4 Satz 7 und 8 dient einem effektiveren Schutz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern i.S.d. §§ 19 und 20.

Absatz 5

Dieser entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 3.

Nr. 28 - § 33a - § 33b - § 33c:

§ 33a

Allgemeines

§ 33a setzt die in Art. 31 der JI-Richtlinie vorgesehene Pflicht zur Benachrichtigung im Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten um.

Absatz 1

Satz 1 konstituiert die grundsätzliche Benachrichtigungspflicht aus § 31 Absatz 1 JI-Richtlinie. Diese ist gegeben, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einer erheblichen Gefahr für Rechtsgüter der betroffenen Personen führt. Als Anwendungshilfe können hier die Gedanken aus Erwägungsgrund 52 der JI-Richtlinie herangezogen werden. Danach sollten Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos nach der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung bestimmt werden. Das Risiko sollte anhand einer objektiven Bewertung beurteilt werden, bei der festgestellt wird, ob die Datenverarbeitung ein hohes Risiko birgt.

Absatz 2

Hier werden die formalen Anforderungen an die Benachrichtigung aus Art. 31 Absatz 2 i.V.m. Art. 30 Absatz 3 JI-Richtlinie umgesetzt.

Absatz 3

Die Vorschrift setzt die in Art. 31 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht um.

Absatz 4

In Ausnutzung des durch Art. 31 Absatz 5 i.V.m. Art. 13 Absatz 3 JI-Richtlinie eröffneten mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraumes, werden in dieser Vorschrift ergänzend Ausnahmereglungen von der unverzüglichen Pflicht zur Benachrichtigung getroffen. Um einen Gleichlauf mit dem bereichsübergreifenden Landesdatenschutzrecht zu gewährleisten, werden hierbei die Vorgaben des § 48 Absatz 2 DSG NRW-Neu über die allgemeine Benachrichtigung der betroffenen Person berücksichtigt.

Absatz 5

Die Vorschrift setzt das in Art. 31 Absatz 4 der JI-Richtlinie enthaltene Eintrittsrecht der Aufsichtsbehörde (hier: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) um.

§ 33b

Der an dieser Stelle neu aufgenommene Regelungsinhalt setzt die Anforderungen aus dem o.g. Urteil des BVerfG vom 20. April 2016 an eine vollständige Protokollierungspflicht bei verdeckten und sonstigen eingriffsintensiven Maßnahmen (BVerfG a.a.O., Rz. 141) um. Damit wird unabhängig von der Protokollierungsvorschrift aus § 55 DSG NRW-Neu eine eigenständige Vorschrift zur Protokollierung geschaffen.

Absatz 1

Abs. 1 konstituiert die Pflicht zur vollständigen Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen. Die aufgezählten Maßnahmen entsprechen dem Maßnahmenkatalog aus § 33 Absatz 1.

Absatz 2

Ergänzend sind bei den in § 33 Absatz 1 genannten Maßnahmen die Daten der dort genannten betroffenen Personen zu protokollieren.

Absatz 3

Nachforschungen zur Feststellung der Identität der in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Abwägung der Eingriffsintensität der Maßnahme, des Aufwands für die Identitätsfeststellung und der daraus folgenden Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen geboten ist. Die Einschränkung der Benachrichtigung wird entsprechend § 33 Absatz 3 Satz 2 und 3 auf die dort genannten Personen beschränkt.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Nutzungsbeschränkung der Protokolldaten für Benachrichtigungszwecke sowie Zwecke der Datenschutz- und Rechtmäßigkeitskontrolle.

Absatz 5

Die Vorschrift gibt an, dass § 55 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt bleibt.

§ 33c

Allgemeines

Die Vorgaben des BVerfG zum BKAG (a.a.O., Rz. 141 ff.) sehen für die in § 33 angeführten und in § 33b zu protokollierenden Maßnahmen sowie für Datenübermittlungen gemäß § 29 eine turnusmäßige Kontrolle des/der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW vor. Ergänzend ist durch technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des o. g. Urteils des BVerfG vom 20. April 2016 sicherzustellen, dass die Daten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält. (a.a.O., Rz. 141 ff. i. V. m. Urteil des BVerfG vom 24.04.2013, 1 BvR 1215/07, Rz. 215).

Nr. 29 (§ 34c):

Die Änderung des Absatzes 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass die in Bezug genommene Vorschrift des Art. 25 der JI-Richtlinie mittlerweile durch § 55 DSG NRW-Neu umgesetzt wurde.

Nr. 30 (§ 68):

Die Vorschrift setzt die Forderung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (a.a.O., Rz. 142, 143, 268, 340, 354) nach einer Pflicht zur Benachrichtigung des Parlaments und der Öffentlichkeit über verdeckte Überwachungsmaßnahmen um. Die bisher in den §§ 20a Absatz 6 und 20b Satz 5 enthaltenen Berichtspflichten werden hierher überführt.

Zu Artikel 2

Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung der Überschrift des § 24 OBG erforderlich.

Nr. 2 (§ 24):

Die Überschrift des § 24 OBG wird aufgrund der Anpassung an die europäische Datenschutzreform und des neu hinzugekommenen Absatzes 2 geändert. Der Gesetzestext wurde in zwei Absätze unterteilt. Die Verweisung auf § 9 Abs. 1 PolG NRW entfällt.

Absatz 1

Nummer 1

Die Verweisung auf § 9 Abs. 1 PolG NRW entfällt. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem OBG richtet sich nach Art. 6 DSGVO und ergänzend nach § 3 DSG NRW-Neu. Die Einwilligung als zulässige Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist im Art. 6 Abs. 1 a) und Art. 7 DSGVO ausdrücklich geregelt. Die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist unmittelbar geregelt im Art. 9 DSGVO und ergänzend im § 16 DSG NRW-Neu.

Nummer 6

Die Verweisung auf § 15 Abs. 2 PolG NRW entfällt. Der neu gefasste § 15 Abs. 2 PolG NRW verweist auf die Regelungen des § 24 und des § 32 PolG NRW. Eine Verweisung auf § 24 PolG NRW für die Ordnungsbehörden findet nicht statt, da entsprechende Regelungen im Art. 89 DSGVO und ergänzend in § 9 und § 17 DSG NRW-Neu bereits enthalten sind. Ebenso findet eine Verweisung auf den neugefassten § 32 PolG NRW nicht statt, da die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten im Art. 16 DSGVO Recht auf Berichtigung, Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung und Art. 18 DSGVO Recht auf

Einschränkung der Verarbeitung sowie ergänzend im § 10 DSG NRW-Neu Löschung personenbezogener Daten geregelt ist.

Nummer 7

Nach dem Erwägungsgrund 50 der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, zulässig, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und rechtmäßig erachtet wird. Im neugefassten § 22 PolG NRW werden fachspezifische Rahmenbedingungen für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten und für die Zweckänderung gesetzt. Es handelt sich hierbei um eine ergänzende spezialgesetzliche Regelung zum Art. 6 Abs. 4 DSGVO und § 9 DSG NRW-Neu zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

Soweit § 22 PolG NRW die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten aus dem verdeckten Einsatz technischer Mittel oder aus Wohnungen nach § 18 PolG NRW regelt, entfällt eine Verweisung, da den Ordnungsbehörden die Befugnis zur Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel oder aus Wohnungen nach § 18 PolG NRW nicht zusteht.

Im früheren § 24 Abs. 1 Nr. 7 OBG wurde auf § 23 PolG NRW verwiesen. § 23 PolG NRW alter Fassung ist entfallen. An die Stelle ist ein neuer § 23 PolG NRW Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten getreten. Da die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten unmittelbar im Art. 9 DSGVO und ergänzend im § 16 des DSG NRW-Neu geregelt ist, wird auf den neuen § 23 PolG NRW nicht verwiesen.

Nummer 8

Der neugefasste § 22 a PolG NRW trifft Regelungen zur Datenspeicherung und zur Festlegung von Prüfungsterminen. Eine Verweisung entfällt soweit die Regelungen straftatenbezogen sind.

Die frühere Verweisung auf § 24 PolG NRW entfällt. Entsprechende Regelungen finden sich unmittelbar im Art. 89 DSGVO sowie im § 9 und § 17 DSG NRW-Neu.

Nummer 9

§ 26 PolG NRW wurde teilweise neu gefasst. Die Verweisung auf § 26 Abs. 1 S. 2 PolG NRW entfällt, mangels Befugnis der Ordnungsbehörden zur Verarbeitung von Daten nach § 22 a Abs. 5 PolG NRW.

Da für die Aufgabenerfüllung nach dem OBG der Teil III des Datenschutzgesetzes NRW nicht anwendbar ist, entfällt die Verweisung auf § 26 Abs. 4 PolG NRW.

Die Verweisung auf § 26 Abs. 6 PolG NRW erfolgt nur eingeschränkt, da die Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen unmittelbar in den Art. 44 ff DSGVO geregelt ist. Auf § 29 PolG NRW wird daher nicht verwiesen.

Im Einklang mit § 9 DSG NRW-Neu dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden, zu denen sie übermittelt wurden. Eine Verweisung auf § 26 Abs. 7 PolG NRW entfällt daher.

Nummer 10

Die Datenübermittlungsvorschriften der §§ 27 und 28 PolG NRW im innerstaatlichen Bereich und im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten stellen eine fachbereichsspezifische Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dar. Dabei wurden § 27 Abs. 2 und Abs. 3 PolG NRW neu gefasst, was eine uneingeschränkte Verweisung erlaubt.

Die Verweisung auf § 28 PolG NRW war früher im § 24 Abs. 1 Nr. 11 OBG geregelt. Insofern handelt es sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 11

Die Datenübermittlung durch die Ordnungsbehörden an Drittländer oder internationale Organisationen richtet sich unmittelbar nach Kapitel V, Art. 44 ff DSGVO. Auf § 29 PolG NRW wird daher nicht verwiesen.

Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Verweisung war früher im § 24 Abs. 1 Nr. 13 OBG geregelt.

Zum Wegfall der Verweisung auf den neugefassten § 32 PolG NRW s. oben Begründung zu § 24 Abs. 1 Nr. 6 OBG.

Absatz 2

Die Regelung erfolgt zur Anpassung an die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende DSGVO und das novellierte DSG NRW-Neu. Mit Anwendbarkeit der DSGVO unmittelbar im nationalen Recht gilt der Vorrang der DSGVO gegenüber dem nationalen Recht. Das DSG NRW-Neu und die fachbereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz im PolG NRW ergänzen und konkretisieren fachbereichsspezifisch die Regelungen DSGVO.

Nr. 3 (§ 48):

Satz 2

Die Zuständigkeitsregelung wird in Satz 2 durch die Aufnahme von Mittleren kreisangehörigen Städten entsprechend erweitert und führt dadurch zu einer Erhöhung der Kontrolldichte im Bereich von Gefahrenstellen mit dem Ziel der Gefahrenabwehr durch den Schutz der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Durch die Bezugnahme auf § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG werden die dort geregelten Verkehrsüberwachungsmaßnahmen - hier nur auf Antrag - ebenfalls auf die Mittleren kreisangehörigen Städte ausgeweitet.

Satz 3

Der Einsatz von umsetzbaren stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (semi-stationäre GÜA) wird durch die Aufnahme dieser Anlagen in Satz 3 ermöglicht. Hierdurch kann eine flexiblere Überwachung der Verkehrssituation in Baustellenbereichen, die als Gefahrenstellen identifiziert worden sind, sichergestellt werden.

Zu Artikel 3

Die einzuführenden Änderungen ermöglichen Maßnahmen, durch die das Grundrecht Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) und Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden können.

Daher ist durch diese Regelung dem Zitiergebot Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Per E-Mail:
referat402@im.nrw.de

Ansprechpartner: StNRW
Hauptreferentin Regine Meißner
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-249
Fax-Durchwahl: 0221/3771-809
E-Mail:
regine.meissner@staedtetag.de
Aktenzeichen: 32.09.03 N

Ansprechpartnerin: StGB NRW
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-226
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail:
cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de

Referentin Cora Ehlert
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-233
Fax-Durchwahl: 0211/4587-291
E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 33.1.4-005/002

Datum: 24. April 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
Verbändeanhörung gemäß § 35 GGO**
Ihr Schreiben vom 11. April 2018, Az: 402-57.03.02

Sehr geehrte Frau Dr. Lesmeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs nebst Anlagen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die unzumutbar kurze Fristsetzung zur Stellungnahme einer eingehenden und der Thematik angemessenen Befassung mit dem Gesetzentwurf entgegensteht. Eine qualifizierte Stellungnahme und ausreichende Rückkopplungsmöglichkeit mit unseren Mitgliedern war in der verfügbaren Zeit kaum möglich. Dies halten wir für umso problematischer, als die DSGVO-EU bereits am 14. Mai 2016 in Kraft getreten ist und ein Zeitraum von zwei Jahren für die Umsetzung zur Verfügung stand. Wir behalten uns deshalb vor, eventuelle Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuliefern.

II. Datenschutzrechtliche Aspekte

Soweit es im Vorblatt unter „A Problem“ zu Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfes um Verweise in § 24 OBG an die Änderungen des PolG NRW und deren Anpassung an die DSGVO-EU geht, haben wir Zweifel, ob die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr nach dem OBG unmittelbar und vorrangig dem Geltungsbereich der DSGVO-EU unterfällt.

Nach Art. 2 Abs. 2 lit. d) DSGVO-EU ist der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgenommen.

III. Veränderungen bei § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW

Der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßen im Grundsatz, dass § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW dahingehend geändert wird, dass die Zuständigkeit für die Geschwindigkeitsüberwachungen und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr auf die Mittleren kreisangehörigen Städte ausgeweitet werden soll. Dies erleichtert den Kommunen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ermöglicht eine Verbesserung der Verkehrssicherheit. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass die Landespolizei diese Änderung zum Anlass nimmt, sich weiter aus der Verkehrsüberwachung zurückzuziehen. Ein solcher Rückzug wäre aus unserer Sicht vor dem Hintergrund anderer Verkehrsordnungswidrigkeiten und Straftaten nicht akzeptabel.

Der Gesetzentwurf trägt damit einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW Rechnung.

Zudem erhalten die Mittleren kreisangehörigen Städte auf Antrag die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der durch Zeichen 251, 253, 261 und 270.1 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordneten Verbote sowie der im Zusammenhang mit diesen Verboten durch Zeichen 276 und 277 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordneten Verbote für bestimmte Streckenabschnitte. Auch dies wird vom Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW ausdrücklich unterstützt.

Vor dem Hintergrund, dass eine hohe Kontrolldichte nicht in allen Landesteilen NRWs gleichermaßen gewährleistet ist, wird daher eine Ausweitung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen auf Mittlere kreisangehörige Städte befürwortet.

Vor allem in ländlich strukturierten Räumen finden Geschwindigkeitskontrollen derzeit nicht im erforderlichen Umfang statt. Die bisherigen Zuständigkeitsträger sind aufgrund fehlender personeller Ressourcen weitgehend ausgelastet und können daher keine flächendeckenden Kontrollen gewährleisten. Eine Ausweitung der Zuständigkeitskompetenz ermöglicht es den Mittleren kreisangehörigen Kommunen, nun selbst flexibel und unbürokratisch auf besondere Gefährdungslagen zu reagieren und daneben entsprechenden Bürgerhinweisen nachzugehen.

Bislang lag die entsprechende Zuständigkeit ausschließlich bei den Kreisordnungsbehörden sowie den Großen kreisangehörigen Städten. Auch Mittlere kreisangehörige Kommunen sind aufgrund ihrer Größe und Struktur aber ohne weiteres in der Lage Geschwindigkeitsüberwachungen (selbstverständlich nach entsprechender Mitarbeiterschulung und Sachmittelbeschaffung) ordnungsgemäß durchzuführen und so einen eigenen wichtigen

Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vor Ort zu leisten. Dort, wo es im Einzelfall zweckmäßig erscheint, kann darüber hinaus durch interkommunale Zusammenarbeit ein ressourcenschonender Einsatz vor allem von Sachmitteln ermöglicht werden.

Überhöhte sowie nicht angepasste Geschwindigkeit ist nach wie vor die Hauptunfallursache im Straßenverkehr. Ein sicheres Verkehrssystem benötigt daher auch flächendeckende und wirkungsvolle Verkehrsüberwachung. Eine hohe Kontrolldichte fördert zudem die Regelbeachtung sowie die Verkehrsdisziplin. Neben einer Erhöhung der Verkehrssicherheit wird durch die Gesetzesänderung zudem bewirkt, dass Anordnungs- und Überwachungskompetenz künftig zusammenfallen, denn für Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung sind in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig.

In Abweichung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sprechen sich der Städtetag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW – letzterer entsprechend der Beschlusslage seines Verkehrsausschusses – allerdings dafür aus, auch mit Blick auf die in § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW genannten Kompetenzen eine bloß optionale Zuständigkeitserweiterung auf Mittlere kreisangehörige Städte einzuführen (Antragserfordernis). Aufgrund der inhomogenen kommunalen Landschaft in NRW wäre so ein individuelleres und auf die Situation vor Ort angepasstes Handeln möglich.

Im Hinblick auf die gesetzliche Zuständigkeitserweiterung regen Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW darüber hinaus an, zweckmäßigerweise auch eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Ziel sollte es sein, die polizeiliche und kommunale Verkehrsüberwachung vor Ort aufeinander abzustimmen und so den zielgerichteten Einsatz von Messeinrichtungen zu ermöglichen. So könnten Unfallhäufungsstellen insbesondere in Abstimmung mit der Polizei identifiziert werden. Im engen Schulterschluss mit der Polizei können die Kommunen so zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen.

Eine möglichst frühzeitige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände bei einer etwaigen Änderung der Verwaltungsvorschriften halten wir in diesem Zusammenhang für erforderlich.

IV. Konnexitätsrelevanz

Zunächst begrüßen wir, dass für die Übertragung der Aufgabe nach § 48 Absatz 2 Satz 2 OBG auf die Mittleren kreisangehörigen Städte eine Kostenfolgeabschätzung durchgeführt werden soll und die kommunalen Spitzenverbände vorab über das Verfahren informiert worden sind. Jedoch führte die Bezeichnung als „Verfahrensvorschlag“ zu offenen Fragen. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben erschien das Verfahren bereits in Gang gesetzt und daher einer Abstimmung im engeren Sinne nicht mehr zugänglich.

Mit Ihrer E-Mail vom 23. April 2018 haben Sie uns ebenfalls mit kurzer Fristsetzung mit der Bitte um Prüfung und Bewertung sechs beispielhaft erhobene Kostenprognosen zukommen lassen.

Aus unserer Sicht ist sowohl die Bearbeitungszeit zur Erstellung einer Kostenprognose für die Kommunen zu kurz angesetzt als auch die Stichprobengröße nicht ausreichend groß bemessen worden. Wir erachten die vorgelegten Daten bereits aufgrund ihrer geringen Menge als noch nicht aussagekräftig. Eine weitergehende Bewertung der Kostenhöhe ist

uns aus Gründen der oben genannten kurzen Fristsetzung nicht möglich. Wie Sie bereits zutreffend ausgeführt haben, fallen die Kosten in den Kommunen unterschiedlich hoch aus, je nachdem ob zusätzliches Personal benötigt wird, eigene Messwagen angeschafft werden oder der Weg über eine interkommunale Zusammenarbeit genutzt wird.

Um zu einem plausiblen Zahlenwerk zu gelangen, welches den Anforderungen an eine Kostenfolgeabschätzung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes entspricht, sollte daher die Stichprobengröße erhöht und die Bearbeitungszeit für die Kommunen verlängert werden.

Die Kostenfolgenabschätzung sollte anschließend nach einem angemessenen Zeitraum überprüft werden. Eine Evaluation nach zwei Jahren erscheint aus unserer Sicht zweckmäßig. Für eine Verständigung über das Evaluationsverfahren stehen wir gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

Darüber hinaus müssen auch die Kosten ermittelt werden, die durch Aufgabenaufwüchse aus dem neuen Datenschutzrecht bei den Kommunen erwachsen.

Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages
Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen

Herrn Daniel Sieveke, MdL
Vorsitzender des Innenausschusses
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

E-Mail: daniel.sieveke@landtag.nrw.de

Ansprechpartnerinnen:

Regine Meißner, DST
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-249
Fax-Durchwahl: 0221/3771-809
E-Mail: regine.meissner@staedtetag.de
Aktenzeichen: 32.09.03 N

Dr. Cornelia Jäger, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-226
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: cornelia.jaeger@kommunen.nrw

Cora Ehlert, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-233
Fax-Durchwahl: 0211/4587-291
E-Mail: cora.ehlert@kommunen.nrw
Aktenzeichen: 33.1.4-005/002

Datum: 22.08.2018/Jo

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Gesetzentwurf des Landesregierung, Drs. 17/2576

**Ihr Schreiben vom 21. Juni 2018
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Sieveke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfes der Landesregierung nebst Vorblatt, Synopse und Begründung und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung der Verweise in § 24 OBG an die Änderungen des Polizeigesetzes dient ausschließlich der Umsetzung der Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung. Durch die Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen für die Arbeit der kommunalen Ordnungsbehörden, die über das hinausgehen, was nicht schon ohnehin durch die Datenschutzgrundverordnung umzusetzen ist.

Unsicherheiten gibt es allerdings bezüglich der Frage, ob für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Datenschutzgrundverordnung oder die JI-Richtlinie anzuwenden ist. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehörden-gesetz unmittelbar und vorrangig dem Geltungsbereich der Datenschutzgrundverordnung unterfällt. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden unterfallen dagegen der Geltung der JI-Richtlinie und

gem. § 35 Abs. 2 DSG NRW-neu den richtlinienbezogenen Regelungen des Teils 3 des DSG NRW-neu und ist jedoch von dieser Gesetzesanpassung nicht betroffen.

Nach unserer Kenntnis ist die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder bezüglich dieser Fragestellung jedoch offenbar geteilter Meinung. So wird in Bezug auf die Gefahrenabwehr einerseits vertreten, die JI-Richtlinie gelte für die polizeiliche Gefahrenabwehr, soweit diese auch der Verhütung von Straftaten diene. Für andere Gefahrenabwehrbehörden und die Ordnungsverwaltung gelte die Datenschutzgrundverordnung. Andererseits wird aber darauf hingewiesen, die JI-Richtlinie gelte für alle Behörden, die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, soweit diese auch der Verhütung von Straftaten diene.

In Bezug auf Ordnungswidrigkeiten werden ebenfalls zwei Positionen vertreten. Für die Verhütung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sollte einheitlich die Datenschutzgrundverordnung angewendet werden. Andererseits wird vertreten, dass die JI-Richtlinie einheitlich anzuwenden sei.

In der kommunalen Praxis stellt dieser Tatbestand eine große Herausforderung dar, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus unterschiedlichen Gesetzen zu entnehmen.

2. Bedauerlich und aus unserer Sicht auch fachlich nicht nachvollziehbar ist, dass die im Ursprungsentwurf der Landesregierung enthaltene Änderung des OBG, die Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr auch auf die Mittleren kreisangehörigen Städte auszuweiten sowie die Überwachung mit semi-stationären Geräten durchführen zu können, im aktuellen Gesetzentwurf nicht enthalten ist. Der einschlägige § 48 Abs. 2 OBG sieht nach wie vor nur für Kreisordnungsbehörden und Große kreisangehörige Städte eine Kontrollmöglichkeit im fließenden Verkehr ausschließlich für die Überwachung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen sowie die Überwachung der Einhaltung bestimmter Zeichen nach der Straßenverkehrsordnung auf Antrag vor.

Geschwindigkeitsüberwachungen finden durch die derzeit zuständigen Kreisordnungsbehörden bei weitem nicht im erforderlichen Umfang statt, sodass es insbesondere im Interesse der Verkehrssicherheit geboten ist, die Zuständigkeit auf Mittlere kreisangehörige Städte auszuweiten. Unstreitig leistet eine erhöhte Kontrolldichte – neben präventiv wirkenden Maßnahmen – einen wichtigen Beitrag zur Unfallverhütung.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24.04.2018 näher ausgeführt, sind Mittlere kreisangehörige Städte ohne weiteres in der Lage, derartige Kontrollen durchzuführen. Es entspricht dem dringenden Bedürfnis der Kommunen eigene Überwachungen vollziehen zu können, um u.a. auch auf Hinweise aus der Bevölkerung angemessen reagieren zu können.

Wie ebenfalls in unserer Stellungnahme vom 24.04.2018 beschrieben, können die derzeit allein zuständigen Kreisordnungsbehörden und die Polizei aufgrund personeller Engpässe nicht ausreichend flexibel kontrollieren. Vor allem die Polizei ist durch zunehmende Aufgaben – u.a. durch den Bereich der Terrorismusbekämpfung – weitgehend ausgelastet. Keinesfalls darf jedoch in der Bevölkerung der Eindruck entstehen, dass Kapazitätsverlagerungen auf Kosten der Verkehrssicherheit vorgenommen werden. Auch deshalb ist eine

Zuständigkeitserweiterung geeignet, die Verkehrssicherheit weiterhin bestmöglich zu gewährleisten.

Soweit ausreichende personelle und sächliche Ressourcen bei den Mittleren kreisangehörigen Städten vorhanden sind und die Kontrolldichte vor Ort auf ein zufriedenstellendes Maß angehoben werden kann, könnte dem durch die optionale Wahrnehmung einer Zuständigkeit zur Verkehrsüberwachung durch Mittlere kreisangehörige Kommunen begegnet werden. Von daher hatten wir angeregt, eine Zuständigkeitsübertragung „auf Antrag“ in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Fehlende oder nur sehr sporadisch durchgeführte Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen oder Unfallschwerpunkten sind sowohl für betroffene Kommunen als auch für Bürgerinnen und Bürger unbefriedigend und unverständlich, insbesondere weil überhöhte Geschwindigkeit nach wie vor die Hauptunfallursache ist.

Umso weniger ist es für uns nachvollziehbar, weshalb die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Geschwindigkeitsüberwachung für Mittlere kreisangehörige Städte im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten ist. Wir appellieren daher dringend an das Land, zu dem aus fachlicher Sicht begrüßenswerten Ursprungs-Entwurf zurückzukehren und diesen ggf. durch Antragsersfordernis einzuschränken. Hierdurch könnte ein effektiver Beitrag zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Verkehrssicherheit in NRW geleistet werden.

Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über Diesel-Fahrverbote wäre eine eigene Kontrollmöglichkeit verkehrsbeschränkender Maßnahmen über die stichprobenhafte Überprüfung hinaus außerordentlich wichtig. Damit könnten auch bereits aktuell schon bestehende verkehrsbeschränkende Maßnahmen (z.B. „Durchfahrtsverbote für Kraftfahrzeuge über 3,5 t oder zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone) ihre emissionsmindernde Wirkung voll entfalten.

Was die ursprünglich vorgesehene Befugnis zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen mit semi-stationären Geräten anbelangt, würde dies die Möglichkeiten der Kreisordnungsbehörden und Großen kreisangehörige Städte zur Geschwindigkeitsüberprüfung erheblich erweitern und damit einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit, aber auch zum Lärmschutz leisten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Verkehrsteilnehmer vor ihnen bekannten stationären Anlagen stark abbremsen und direkt danach wieder beschleunigen, was kontraproduktiv für Lärmschutz und Luftreinhaltung ist. Messungen der Polizei kurz hinter fest installierten Anlagen haben diesen Eindruck bestätigt. Mit einer semi-stationären Anlage könnte man zeitlich begrenzt zusätzliche Kontrollen durchführen, um das Beschleunigen hinter dem Blitzer ergänzend zu ahnden. Allein das Wissen um diese Messmöglichkeiten könnte zu einer Verhaltensänderung bei Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern führen.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Wiederaufnahme der ursprünglich vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten (auch für Mittlere kreisangehörige Städte) für dringend geboten und hoffen auf eine entsprechende Ergänzung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
116. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

TOP 9: Verschiedenes
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-006/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14.09.2018

9.1 **Novelle Bundesprogramm Breitbandausbau und Digitalfonds**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht. Auf folgende Änderungen ist besonders hinzuweisen:

Technologie-Upgrade:

Kommunen, die bislang auf eine Kupfertechnologie (Vectoring) gesetzt haben, bekommen die Möglichkeit eines Technik-Upgrades: Sie können ihr Projekt noch bis Jahresende auf Glasfaser umstellen. Der Bund stockt hierfür den Bundesanteil entsprechend auf. Den Ländern ist es dabei freigestellt, den höheren Eigenmittelbeitrag der Kommunen zu übernehmen. Die Geschäftsstelle wird gegenüber dem Land NRW dafür eintreten, dass der höhere Eigenmittelbetrag vom Land übernommen wird.

Verfahrensvereinfachungen:

Künftig werden die Anträge nicht mehr über einen mehrmonatigen Zeitraum gesammelt, sondern fortlaufend bearbeitet. Die anschließende Bewertung jedes Antrages anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs (Scoring) wird abgeschafft. Das BMVI weist darauf hin, dass die Bewilligung der Mittel damit zügig nach Einreichung des Antrages erfolgen kann.

- Für die Antragstellung durch eine Kommune reicht es in Zukunft aus, mit dem Ergebnis des Markterkundungsverfahrens die Förderfähigkeit des beantragten Gebiets nachzuweisen.
- Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zur Begründung des gewählten Fördermodells (Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell) ist künftig nicht mehr erforderlich.
- Ein detaillierter Finanzierungsplan ist künftig zur Antragstellung nicht mehr erforderlich. Die einreichende Kommune nimmt bei Antragstellung eine vorläufige Schätzung des voraussichtlichen Förderbedarfs vor.

Neue finanzielle Rahmenbedingungen:

- Der Förderhöchstbetrag des Bundes wird von 15 auf 30 Millionen € erhöht.
- Die mögliche Verteuerung der Projekte im Zuge der Ausschreibung der Vorhaben wird in Zukunft berücksichtigt. Es ist klargestellt, dass für die Bundesförderung der im Ausschreibungsverfahren ermittelte Marktpreis maßgeblich ist. Die Schätzung bei Antragstellung ist lediglich ein Richtwert.
- Die Übernahme des kommunalen Eigenanteils von zehn Prozent durch die Länder ist nicht mehr nur bei Kommunen im Haushaltssicherungsverfahren möglich, sondern auch bei finanzschwachen Kommunen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen zwischen eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau:

- Das Markterkundungsverfahren wird von 4 auf 8 Wochen verlängert. Dies soll es den TK-Unternehmen ermöglichen, die hohe Anzahl von gleichzeitigen Markterkundungsverfahren zu bedienen und deutlich substantiiere Angaben zu machen.
- Das TK-Unternehmen muss seine Meldung im Markterkundungsverfahren durch einen validen Meilensteinplan für den geplanten Ausbau untermauern.
- In einem Förderprojekt, dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit durch nachträgliche Ausbaubekundungen in Frage gestellt wird, kann die Fördersumme nachträglich so weit angehoben werden, dass die unerwarteten Einnahmeausfälle wegen des konkurrierenden Angebots und die damit entstehende größere Wirtschaftlichkeitslücke ausgeglichen wird.

Anträge auf der Grundlage der neuen Richtlinie können seit dem 01.08.2018 auf www.breitbandausschreibungen.de gestellt werden (6. Förderaufruf).

Einschätzung der Geschäftsstelle

Die Änderungen werden seitens der Geschäftsstelle grundsätzlich positiv gewertet. Das Bundesprogramm zur Förderung des Breitbandausbaus war in der Vergangenheit deutlich überreguliert, was ein eindeutiges Hemmnis beim zügigen Breitbandausbau darstellte. Kommunen beklagten hohe Hürden sowohl bei der Antragstellung als auch bei der verfahrenstechnischen Abwicklung durch den Projektträger. Mit der aktuellen Überarbeitung wird einigen unserer Forderungen Rechnung zu tragen, dies gilt insbesondere für die Abschaffung des sog. Scoring-Verfahrens. Die Geschäftsstelle wird die weitere Entwicklung im Auge behalten und nötigenfalls auf weitere Vereinfachungen drängen.

Insgesamt haben deutsche Städte und Landkreise bisher nur einen Bruchteil der Bundesfördermittel für den Ausbau des schnellen Internet abgerufen. Seit 2015 hat der Bund zwar rund 3,5 Milliarden Euro für Projekte genehmigt, tatsächlich abgeflossen sind bis Ende Mai 2018 aber nur rund 26,6 Millionen Euro. Damit sind bisher nur knapp 0,8 Prozent der zugesagten Fördergelder auch tatsächlich abgerufen worden. Die Geschäftsstelle hat daher seit langem darauf gedrängt, die Förderverfahren zu verschlanken und somit auch zeitlich zu verkürzen.

Es bleibt aber auch festzuhalten, dass Mittel schrittweise immer erst dann abgerufen werden können, wenn mit der Baumaßnahme begonnen wurde. Insofern ist davon auszugehen, dass der Mittelabruf in den kommenden Monaten deutlich ansteigen wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“

Die Bundesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalfondsgesetz – DiFG) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Mit dem Gesetz plant der Bund die Einrichtung eines Sondervermögens, aus dem zu 70% Investitionszuschüsse zur Unterstützung des Gigabit-Netzausbaus und zu 30% Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen bestritten werden sollen. Gespeist werden soll der Fonds aus einem einmaligen Bundeszuschuss in Höhe von 2,4 Milliarden Euro im Jahr 2018 sowie den Versteigerungserlösen von Funkfrequenzvergaben. Das Gesetz soll möglichst zum 1. Dezember in Kraft treten.

Einschätzung der Geschäftsstelle

Die vorgesehene Bereitstellung erheblicher Bundesmittel für den Breitband-Infrastrukturausbau entspricht einer langjährigen Forderung des StGB NRW und ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung der Mittel vorrangig für die Gigabit-Erschließung des ländlichen Raums und von Bildungseinrichtungen.

Zu kritisieren ist allerdings die nicht bezifferbare Aufstockung der 2,4 Milliarden Grundmittel um die im Rahmen kommender Versteigerungen von Mobilfunkfrequenzen zu erzielenden Einnahmen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht sicher, dass die in der Koalitionsvereinbarung festgelegten 12 Milliarden Euro für Digitalisierungszwecke tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Bei der Einrichtung des jetzigen Sonderfonds kann es sich daher nach unserer Auffassung nur um eine „Anschubfinanzierung“ handeln. Bei der Verteilung der Fördermittel für Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen sollte den Belangen der kommunalen Schulträger durch rechtzeitige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen werden. Dies gilt auch für die konkrete Einsetzung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“.

Entwurf zur Änderung des TKG

Das BMVI hat den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene darüber hinaus einen Entwurf zur Überarbeitung der Vorgaben des Diginetz-Gesetzes zur Baustellenkoordination zur Stellungnahme übergeben.

Der Gesetzentwurf ist aus Sicht des StGB NRW zu begrüßen. Die durch das DigiNetzG eingeführten Regelungen des § 77i Abs. 3 TKG berechtigen aktuell noch, bei ohnehin stattfindende Bauarbeiten Glasfaserleitungen mit zu verlegen. Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, da sie dazu geeignet ist, beim Breitbandausbau Kosteneinsparpotentiale zu erzeugen.

Allerdings hat sich gezeigt, dass der gesetzliche Mitverlegungsanspruch auch genutzt wurde, wenn aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten zur erstmaligen Erschließung eines Gebiets mit Glasfaserleitungen durchgeführt wurden. Dies führte faktisch zur Überbauung von öffentlich finanzierten Glasfaser-Ersterschließungen, deren Geschäftsmodelle unterwandert und vielfach sogar wirtschaftlich unmöglich gemacht wurden. Die Breitbandförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen wurden dadurch substantiell in Frage gestellt.

Zwar gilt das Mitverlegungsrecht des § 77i Abs. 3 nicht uneingeschränkt, sondern im Rahmen einer Zumutbarkeitsprüfung.

Jedoch weist die Spruchpraxis der Bundesnetzagentur, die in vorgetragenen einschlägigen Streitfällen ein Entscheidungsrecht hat, eine eindeutig weitgreifende Tendenz und damit eine Interessenabwägung zugunsten der Mitverlegung auf. Dies ruft regelmäßig Wettbewerbsnachteile kommunaler Unternehmen und Initiativen hervor.

Es entspricht daher der einhelligen Forderung von Branchenverbänden, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden der nachhaltigen Beeinträchtigung sinnvoller öffentlicher Breitbandförderung durch das Mitverlegungsrecht des § 77i Abs. 3 TKG einen Riegel vorzuschieben. Durch die Neuregelung soll das Abwägungsermessen partiell verengt werden. Durch eine Ergänzung des § 77i Abs. 3 TKG soll klargestellt werden, dass die mögliche Überbauung eines geplanten Glasfasernetzes immer unzumutbar ist und damit einen Versagungsgrund darstellt.

Weiterhin hat am 15.08.2018 im BMVI eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden, zu der die kommunalen Spitzenverbände, die Branchenverbände sowie die Telekom geladen waren. In diesem Kreis wurde der Entwurf sehr unterschiedlich bewertet. Eindeutig für den Gesetzentwurf haben sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der VKU, der BUGLAS, der Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO) und der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ausgesprochen.

Schroffe Ablehnung hingegen zeigten der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM), der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (Bitkom), der Verband der Internetwirtschaft (eco) sowie die Telekom. Kategorische Ablehnung wurde auch von einem Vertreter des Verbands Deutscher Kabelnetzbetreiber (ANGA) formuliert. In einer kurzen Bemerkung wies eine weitere ANGA-Vertreterin darauf hin, dass die ablehnende Haltung von den kommunalen Unternehmen in dem Verband nicht geteilt werde, was aber im Gesamtzusammenhang unterging. Insbesondere von ANGA und Telekom wurde der Vorwurf erhoben, die Kommunen wollten im Bereich des Glasfaserausbaus neue Gebietsmonopole einführen und deren Unternehmen sich unlautere Wettbewerbsvorteile vor den Unternehmen der Privatwirtschaft sichern. Der Bundesregierung wurde vorgeworfen, dies nicht nur zu flankieren, sondern die rechtswidrigen Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Kommunen aktiv zu betreiben.

Die kommunalen Spitzenverbände sind weder auf die haltlose Rhetorik von Telekom und ANGA noch auf deren Vortragsstil eingegangen und haben auf den gerechtfertigten Zweck des Gesetzesvorhabens verwiesen, nämlich die Wirtschaftlichkeit öffentlicher Erstinvestitionen in den Glasfaserausbau sicher zu stellen. Dies umso mehr, weil die bauliche Implementierung der geförderten Projekte der ersten Bundesförderrichtlinie angefallen ist und demnächst bundesweit eine hohe Anzahl Verlegungen stattfinden werden. Es muss verhindert werden, dass nun regelmäßig aus rein strategischen Gründen von den privaten Unternehmen der Branche obstruierende Mitverlegungsanträge gestellt werden, um die mit Bundes- und Landesmitteln geförderten Ersterschließungsinitiativen wirtschaftlich aus dem Gleichgewicht zu bringen. Der Gesetzentwurf geht nun in die Ressortabstimmung.

Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist als **Anlage 1** beigefügt.

9.2. Mautpflicht auf Bundesstraßen

Seit dem 1. Juli 2018 gilt die Mautpflicht auch auf allen Bundesstraßen. Die Gebührenpflicht gilt dann auch für einspurig ausgebaute Strecken sowie Ortsdurchfahrten. Änderungen an den bisher festgesetzten Mautsätzen wurden nicht vorgenommen.

Die Mautpflicht besteht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 BFStrMG grundsätzlich für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die

- für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative) oder
- für den Güterkraftverkehr verwendet werden (2. Alternative)

und deren zulässiges Gesamtgewicht – einschließlich Anhänger – mindestens 7,5 t beträgt.

Für die Begründung der Gebührenpflicht genügt die Erfüllung einer der beiden Alternativen.

Mautpflicht nach der 1. Alternative:

Diese ergibt sich aus der generellen Zweckbestimmung des Fahrzeugs für den Güterkraftverkehr auf Grund typischer Fahrzeug- und Aufbauarten, wie z.B. bei Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen, und besteht unabhängig davon, ob

- es sich um eine Privatfahrt handelt
- tatsächlich Güter befördert werden,
- die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken (Werkverkehr) erfolgt oder
- das betreffende KFZ von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Mautpflicht nach der 2. Alternative:

Hiernach unterliegen auch Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t der Mautpflicht, die zwar über keine für den Güterkraftverkehr typischen Fahrzeug- und Aufbauarten verfügen bzw. welche nicht für den Güterkraftverkehr zweckbestimmt sind (z.B. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die jedoch konkret Güterkraftverkehr nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen. Von Bedeutung ist, ob bei der jeweiligen Fahrt eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung im Sinne des § 1 GüKG (Güterkraftverkehr oder Werkverkehr) erfolgt.

Ausnahmen von der Mautpflicht:

Ausgenommen von der Mautpflicht sind nach § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes insbesondere folgende Fahrzeuge:

Kraftomnibusse, Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste, sowie Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden.

Eine Mautpflicht kann für kommunale Fahrzeuge vor allem dann entstehen, wenn diese zum Transport von Gütern (Möbel, Umzüge, etc.) genutzt werden und keine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vorliegt.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass Bundesstraßen durch kommunale Fahrzeuge häufig nur in einem sehr geringen Umfang und im Regelfall nur bei Gelegenheit für mautpflichtige Zwecke genutzt werden.

Die Kosten, die der Einbau einer sog. On-Board Unit in dem Fall verursacht, stehen dann aber in keinem Verhältnis zu dem Aufwand. Sicherlich gibt es einfache Erfassungsmög-

lichkeiten, etwa die Anmeldung über die Handy-App, allerdings verfügen die Fahrer der kommunalen Fahrzeuge meist über keine dienstlichen Funknetztelefone.

Die Geschäftsstelle fordert daher umgehend eine Reformierung des Bundesfernstraßenmautgesetzes. Es muss möglichst eine gänzliche Befreiung kommunaler Fahrzeuge von der Mautpflicht vorgesehen sein, mindestens jedoch ist ein Geringfügigkeitstatbestand erforderlich, der die Mauterhebung von bestimmten Nutzungsintensitäten abhängig macht.

Hierzu hat sich die Geschäftsstelle intensiv mit dem DStGB ausgetauscht. Der DStGB schließt sich der Auffassung der Geschäftsstelle an und wird sich in künftigen Gesprächen mit dem BMVI und BAG für Erleichterungen einsetzen. Bis dahin empfiehlt die Geschäftsstelle betroffenen Kommunen, Bundesstraßen möglichst zu meiden, jedenfalls dann, wenn eine Nutzung zu dem Grunde nach mautpflichtigen Zwecken erfolgen soll.

9.3 Einrichtung der Kommission „Wachstum Strukturwandel und Beschäftigung“

9.3.1 Einsetzung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

Mit Datum vom 06.06.2018 hat die Bundesregierung die Einsetzung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ beschlossen. Diese sogenannte Kohlekommission soll in sämtlichen für den geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung relevanten Punkten tätig werden. Insbesondere sollen Aktionsprogramme zu folgenden Schwerpunktthemen erarbeitet werden:

- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Vereinbarkeit von wirtschaftlicher Entwicklung und Energiewende
- Investitionen aus Mitteln des Bundes
- Erreichen der Klimaschutzziele
- Festlegung eines finalen Ausstiegsdatum aus der Kohleverstromung

Den Vorsitz übernehmen Barbara Praetorius, Ronald Pofalla, Matthias Platzeck und Stanislaw Tillich. Die Kommission besteht aus insgesamt 28 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich unter anderem aus Umweltverbänden, Gewerkschaften, Wirtschafts- und Energieverbänden, den betroffenen Regionen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammensetzt. Für die Kommunen ist auf Bundesebene die Hauptgeschäftsführerin des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), Frau Katherina Reiche, als stimmberechtigtes Mitglied in der Kommission vertreten.

Darüber hinaus sind sowohl der Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Michael Kreuzberg, als unmittelbarer Vertreter einer betroffenen Region als auch der Vorsitzende des LVEE (Landesverband für erneuerbare Energien) NRW, Reiner Priggen, stimmberechtigte Mitglieder der Kohlekommission.

Insgesamt muss die Kommission besonders schnell und effektiv arbeiten, denn sie steht bereits zum Zeitpunkt ihrer Einsetzung unter enormem Zeitdruck. Die Ergebnisse zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie deren finanzieller Absicherung sollen bereits Ende Oktober – und damit weniger als 5 Monate nach der Einsetzung – schriftlich vorgelegt werden.

Der endgültige Abschlussbericht ist zudem bereits Ende des Jahres 2018 mit den entsprechenden Empfehlungen an die Bundesregierung zu übergeben. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeit der Kommission über das Jahr 2018 hinaus ist bislang noch nichts bekannt.

9.3.2 Situation in NRW

Das Bundesland NRW ist durch das Braunkohletagebauegebiet „Rheinisches Revier“ im besonderen Maße von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen im Falle eines Kohleausstiegs betroffen. Alleine die prognostizierbare Situation am Arbeitsmarkt stellt eine wesentliche Belastung der Menschen in NRW und insbesondere natürlich der vor Ort in den betroffenen Städten und Gemeinden lebenden Personen dar.

So ist bereits jetzt abzusehen, dass in Nordrhein-Westfalen 15.000 bis 16.000 Stellen in der Kohleförderung und Verstromung direkt betroffen sind – davon allein rund 10.000 im Braunkohletagebau „Rheinisches Revier“ und Tausende in den zahlreichen Kohlekraftwerken etwa im Ruhrgebiet. Indirekt betroffen sind viele weitere Arbeitsplätze, zum Beispiel Zulieferer oder Dienstleister. Eine zuverlässige Vorhersage, wie viele Arbeitsplätze insgesamt betroffen sind, ist derzeit schwierig zu treffen. Der Braunkohleverband Debriv spricht von einem Faktor von 1:2,5. Hieraus ergäbe sich also eine Gesamtzahl von 40.000 betroffenen Stellen (16.000 direkt betroffene Stellen x 2,5 Faktor für die indirekt betroffenen Stellen = 40.000 betroffene Stellen insgesamt) in Nordrhein Westfalen. Dies hätte zweifelsohne einen besonders gravierenden Einschnitt in die soziale Struktur der Menschen vor Ort zur Folge.

Hinzu kommt die anstehende Rekultivierung der durch den Tagebau in den letzten Jahrzehnten genutzten Flächen und seine im Anschluss an den Ausstieg anstehende Verwendung. Auch Fragen der generellen Flächenverfügbarkeit sind an dieser Stelle bislang aufgrund schwieriger Eigentumsverhältnisse nicht abschließend geklärt.

Zur besseren Vertretung und Koordination der eigenen Interessen haben sich daher bereits die vor Ort betroffenen Städte und Gemeinden in verschiedenen Zweck- und Planungsverbänden organisiert. Hier sind insbesondere die Folgenden zu nennen:

- Planungsverbund Rheinisches Sixpack (Städte Grevenbroich, Bedburg, Elsdorf, Bergheim und Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen)
- Zweckverband Tagebaufolgenlandschaft Garzweiler (Städte Mönchengladbach und Erkelenz, Gemeinden Jüchen und Titz)
- Zukunftsagentur Rheinisches Revier (Zusammenarbeit von Kreisebene und Kammern)

9.3.3 Einschätzung der Geschäftsstelle

Die Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen werden von den tiefgreifenden Veränderungen im Rahmen des Strukturwandels beim Braunkohleausstieg besonders betroffen sein. Von großer Bedeutung sind daher unter anderem die zusätzlich in Aussicht gestellten Bundesmittel, deren Verteilung die Kohlekommission empfehlen soll. Hier ist darauf hinzuwirken, dass diese Mittel in einem angemessenen Umfang den Städten und Gemeinden in NRW zugute kommen.

Eine Aufrechnung mit anderen, bereits bestehenden Förderprogrammen ist abzulehnen. Die Sondersituation des Braunkohletagebaus hat erhebliche Belastungen zur Folge, welche einen zusätzlichen Ausgleich, auch in Form von investiven Fördermitteln, erfordern. Eine Verrechnung mit bereits bestehenden Förderprogrammen und –projekten würde hingegen dazu führen, dass den Herausforderungen des Strukturwandels nur unzureichend begegnet werden kann.

Neben dem Strukturwandel im Zusammenhang mit dem Braunkohleausstieg im "Rheinischen Revier" bestehen in NRW nämlich noch weitere schwerwiegende Herausforderungen, z.B. der Strukturwandel im Ruhrgebiet oder die Bewältigung des Stadt-Land-Gefälles. Hier darf es unter keinen Umständen zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Regionen kommen. Für eine sinnvolle, strukturierte und zukunftsorientierte Begegnung des Strukturwandels ist stets der Gesamtkontext der Situation in den Städten und Gemeinden vor Ort zu betrachten.

Hinsichtlich der Wahl des Ausstiegsdatums ist ebenso das Schicksal der betroffenen Städte und Gemeinden in NRW in den Fokus zu rücken. Hier sind insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Kommunen zu nennen. Ein Ausstieg vor dem Jahr 2050 würde hier aufgrund der verkürzten Vorbereitungszeit mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer enormen Überbelastung der ohnehin schon betroffenen Kommunen führen.

Der Einsetzungsbeschluss der Bundesregierung ist als **Anlage 2** beigelegt.

9.4 Seminar des StGB NRW zu Straßenausbaubeiträgen

Die Geschäftsstelle führt in diesem Jahr mit dem Seminar „Rechts- und Strategiefragen bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ am Donnerstag, 27. September 2018 von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der NRW.BANK eine Fortbildungsveranstaltung zu den wesentlichen Aspekten des kommunalen Straßenausbaubeitragsrechts durch. Aufgrund der hohen Nachfrage aus den Mitgliedskommunen wird die Geschäftsstelle am 31. Oktober 2018 ein inhaltlich identisches Folge-Seminar anbieten.

Das Straßenausbaubeitragsrecht sorgt in der kommunalen Praxis immer wieder für Rechtsunsicherheiten und Konflikte mit Bürgerinnen und Bürgern.

Häufige Probleme bei der Abrechnung einer KAG-Maßnahme sind:

- die Abgrenzung beitragsfreier Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen zu beitragspflichtigen Erneuerungen
- die Einbeziehung von Hinterliegern, Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken in die abzurechnende Anlage sowie die Gewährung etwaiger Ermäßigungen
- die richtige Einordnung der abzurechnenden Straße in eine Straßenkategorie
- die Bestimmung der umlagefähigen Aufwendungen.

Im Seminar des StGB NRW werden diese und weitere Themen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung umfassend beleuchtet.

Neben fundierten Rechtskenntnissen ist aber auch eine umfassende Bürgerbeteiligung ein weiterer wichtiger Baustein im Rahmen einer KAG-Maßnahme. Daher soll das Seminar die Kommunen im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern schulen und aufzeigen, welche Kommunikationswege genutzt werden können, um Konflikte mit Anwohnerinnen und Anwohnern möglichst zu vermeiden. Weitere Schwerpunkte sind das Qualitätsmanagement bei Straßenbaumaßnahmen und die Frage, ob wiederkehrende Beiträge eine Alternative zu den derzeit in NRW vorgesehenen einmaligen Straßenausbaubeiträgen sein können.

Das Seminar richtet sich neben dem Hauptverwaltungsbeamten insbesondere an die Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen sowie die Sachbearbeiter für Finanzen,

Bauen, Planung und Tiefbau. Eingeladen sind darüber hinaus interessierte Mitglieder der Ratsausschüsse in den Bereichen Straßen, Verkehr und Finanzen.
Das Programm ist als **Anlage 3** beigefügt.

9.5 Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW am 17.09.2018 in Neuss

Der diesjährige Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW findet am 17.09.2018 ab 10:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr in Neuss statt. Die Veranstaltung steht in diesem Jahr unter dem Titel: „Digitales NRW – Was ist die Rolle der Kommunalen Wirtschaftsförderungen?“

Im Rahmen der Veranstaltung wird Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, einen einführenden Vortrag halten. Bei den anschließenden Themeninseln dreht sich alles um die Digitale Wirtschaft; Start Ups und die Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderungen sowie um Organisation und Prozesse in der digitalisierten Wirtschaftsförderung.

Die Veranstaltung schließt mit einem Blick über den Tellerrand: Thomas Schneider, External Advisor Nortal AS, Tallinn wird über das digitale Ökosystem Estland informieren.

Über die Veranstaltung kann bei Bedarf im Rahmen der Sitzung näher berichtet werden.

9.6 Ergebnisse der Jurysitzung zum Projekt Digitaler und stationärer Einzelhandel

Bei der zweiten Runde des Projektauftrags „Digitalen und stationären Einzelhandel zusammendenken“ hat eine Jury sechs Ideen zur Förderung ausgewählt. Das Land beteiligt sich mit rund 750.000 Euro an den Vorhaben, das Gesamtvolumen liegt bei etwa 1,5 Millionen Euro.

Ziel des Projektauftrages ist es, den Handel darin zu unterstützen, digitale Lösungen mit stationären Elementen zu verbinden. Hinter den ausgewählten Projekten stehen 13 Kooperationspartner aus dem Einzelhandel, den Kommunen, den Hochschulen sowie weitere Beteiligte vor Ort.

Dem stationären Handel soll es gemeinsam mit anderen Beteiligten wie Stadt, Wissenschaft und weiteren Branchen gelingen, die Chancen der Digitalisierung für alle nutzbar zu machen. Die ausgewählten Kooperationsprojekte sollen die Händlerinnen und Händler dabei unterstützen, digitale Lösungen mit stationären Elementen zu verknüpfen. Die zur Förderung empfohlenen Projekte umfassen unter anderem einen lokalen virtuellen Geschenketisch, die Nutzung von Open Data und Treuepunkte vom lokalen Händler. Erste Bewilligungen und der Projektstart sollen zum Jahresende 2018 erfolgen.

Die folgenden Vorhaben wählte ein Expertengremium aus Wissenschaft und Wirtschaft aus:

- Kölner Veedel als lokaler Leuchtturm
- Geschenktisch 4.0, Münster
- Customer Journey 2.0, Ratingen
- Beacon Shopping, Bünde
- Data Analytics für den lokalen Einzelhandel, Attendorn
- Smarter Handeln, Bocholt

Kölner Veedel als lokaler Leuchtturm: In den Kölner Vierteln Rodenkirchen und Lindenthal werden in Pilotprojekten die Geschäftsmodelle der lokalen Händler in der Großstadt digitalisiert und die Kundenbindung gestärkt. Dabei wurden Stadtviertel mit hoher Kaufkraft gewählt.

Das Institut für Handelsforschung Köln will gemeinsam mit der Cologne Retail Innovations UG und der International School of Management GmbH eine Technologie bereitstellen, mit der unter anderem Treuepunkte vergeben werden können.

Geschenktisch 4.0, Münster: In diesem Projekt wird ein Geschenketisch in stationären Geschäften mit Wunschprodukten bestückt und kann gleichzeitig überregional (online) geteilt werden. Durch die Verknüpfung von On- und Offline-Shopping will die myPresendo GmbH gemeinsam mit der Heinrich Buschmann GmbH & Co. KG einen Mehrwert für Einzelhändler und Endkunden schaffen.

Customer Journey 2.0, Ratingen: Die Ratingen Marketing GmbH hat 2016 eine eigene App für Ratingen eingeführt. Diese soll jetzt erweitert werden. Gemeinsam mit dem Institut für Handelsforschung ist der Ausbau um einen Kommunikationskanal, eine Loyalität- und Gutscheinfunktion und die Einführung eines kontakt- und bargeldlosen Parkens geplant.

Beacon Shopping, Bünde: Die Stadt Bünde verbindet gemeinsam mit der Handel Bünde GbR den stationären Handel mit dem Smartphone. Unter anderem mit einer App werden die vielfältigen und ständig wechselnden Angebote des stationären Einzelhandels per Push-Nachricht auf das Smartphone der Konsumenten in der Innenstadt gesendet.

Data Analytics für den lokalen Einzelhandel in einer zukünftigen Smart City (DALES), Attendorn: Die Universität Siegen, die Statmath GmbH und die Industrie- und Handelskammer Siegen wollen einen Daten-Pool aufbauen und damit die analytische Stärke des Online-Handels auf den stationären Handel übertragen. Dazu werden Frequenzdaten (z.B. Metadaten aus City-WLAN-Verbindungen) mit Kassendaten von Unternehmen vor Ort kombiniert, um so Marketing-, Platzierungs- oder Personalplanungen zu optimieren.

Smarter Handeln, Bocholt: Die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Bocholt mbH & Co. KG wird unter anderem die Möglichkeiten eines umfassenden technisch, kommunikativ, finanziell und rechtlich Mehrwertsystems erforschen und ein Umsetzungskonzept entwickeln. Zu „PRIMA - Echtes Leben, echte Vorteile!“ gehören die Entwicklung einer „Anreizwelt“, Gamification-Elemente, Funktionalitäten ortsbasierter Technologien und datensichere Blockchain-getriebene Daten- und Belohnungssysteme.

9.7. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Herrn
Dr. Peter Letixerant
Leiter Referat DG 13
Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur

13.8.2018

Bearbeitet von Stefan Birkenbusch (Buglas),
Ulrike Lepper (VKU), Dr. Klaus Ritgen (DLT),
Dr. Hanna Sommer (DST) und Ralph Sonnenschein (DStGB)

Nur per E-Mail an: Ref-DG13@bmvi.bund.de

Sehr geehrter Herr Dr. Letixerant,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesverband Glasfaseranschluss (BUGLAS) und der Verband der kommunalen Unternehmen (VKU) bedanken sich für die Übersendung des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Das Ziel des Referentenentwurfs wird von den Verbänden ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehene Ergänzung von § 77i Abs. 3 TKG wird nach unserer gemeinsamen Einschätzung dazu beitragen, ein derzeit bestehendes Hemmnis für den Glasfaserausbau zu beseitigen, das durch einen drohenden Überbau dieser Netze im Rahmen von Koordinierungsansprüchen hervorgerufen wird.

Der mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) eingeführte § 77i Abs. 3 TKG legt den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Verpflichtung auf, im Rahmen von aus öffentlichen Mitteln (teil-)finanzierten Bauarbeiten die Verlegung von Breitbandinfrastrukturen durch Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Da Telekommunikationsnetze ihrerseits öffentliche Versorgungsnetze im Sinne dieser Vorschrift sind, sehen sich vielfach auch Telekommunikationsunternehmen bzw. Kommunen, die in einem bislang nicht

ausreichend versorgten Gebiet – häufig auch unter Einsatz von Fördermitteln aus den Breitbandförderprogrammen des Bundes und der Länder – als erste ein Glasfasernetz errichten, Mitverlegungsansprüchen konkurrierender Telekommunikationsnetzbetreibern gegenüber. Wie der Referentenentwurf zu Recht ausführt, kann ein solcher Überbau dazu führen, dass sich das Geschäftsmodell des Erstverlegenden nicht mehr rechnet. Schon die Befürchtung, dass es zu einem solchen Überbau kommen könnte, hemmt daher die Investitionsbereitschaft ausbauender Unternehmen und hält – da die wirtschaftlichen Risiken nicht überschaut werden können und die Realisierung gefährdet sein kann – auch Kommunen davon ab, entsprechende Förderprojekte durchzuführen.

Die Regelung des § 77i Abs. 3 TKG in ihrer jetzigen Fassung stellt also ein erhebliches Hemmnis für das von der Bundesregierung verfolgte Ziel der Errichtung flächendeckender Glasfasernetze dar.

Nachfolgend erlauben wir uns folgende Hinweise:

I. Einführung einer Unzumutbarkeitsklausel

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass § 77i Abs. 3 TKG um eine Unzumutbarkeitsregel ergänzt werden soll, wonach Anträgen auf Koordinierung von Bauarbeiten bzw. auf Mitverlegung insbesondere dann nicht stattgegeben werden muss, „soweit durch die zu koordinierenden Bauarbeiten ein geplantes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde“. Die geplante Neuregelung stellt die richtigen Weichen für den von der Bundesregierung als Ziel ausgegebenen Netzinfrastukturwechsel zu Glasfaser. Der hohe Investitionsaufwand eines FttB/H-Netzes lässt sich nur bei entsprechender Auslastung des Netzes refinanzieren. Dies kann sowohl über die direkte Versorgung der Endkunden oder über die Versorgung durch einen Dritten erfolgen, der über ein Open-Access-Angebot Vorleistungen in Anspruch nimmt. Daher ist die im Entwurf vorgeschlagene Regelung zielführend und ausgewogen, da ein schädlicher Überbau unterbleibt, gleichzeitig aber durch das Open-Access-Kriterium ein effektiver und effizienter Wettbewerb sichergestellt wird, von dem sowohl der Eigentümer der Infrastruktur durch eine bessere Netzauslastung als auch der Vorleistungsnachfrager durch ein hochwertiges Zugangsangebot und vor allem die Endnutzer durch vielfältige und attraktive Produkte und Konditionen profitieren.

Zudem begrüßen wir, dass die Neuregelung zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen soll und nicht bis zu einer umfangreichen Überarbeitung des TKG wie bspw. der Umsetzung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation in voraussichtlich mehr als zwei Jahren aufgeschoben wird. Angesichts des wachsenden Bedarfs an Glasfasernetzen und der entsprechenden Ziele der Politik ginge dem dringend notwendigen Glasfaserausbau wertvolle Zeit verloren. Ein Aufschub darf daher nicht in Erwägung gezogen werden.

1. Überarbeitung im Einklang mit der Kostensenkungsrichtlinie

Das primäre Ziel der Richtlinie 2014/61/EU vom 15. Mai 2014, deren Art. 5 Abs. 2 der Regelung in § 77i TKG zugrunde liegt, besteht in der Schaffung von Anreizen für einen beschleunigten Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen (Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie) – in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Konnektivitätszielen der Europäischen Kommission. Die bestehende Regelung des § 77i TKG trägt jedoch nicht zu Anreizen für einen beschleunigten Ausbau bei, sondern erreicht vielmehr das Gegenteil, indem ein Glasfaserausbau gehemmt wird. Aufgrund dessen ist eine inhaltliche Konkretisierung von Art. 5 Abs. 2

Satz 1 RL 2014/61/EU durch den nationalen Gesetzgeber nicht nur zulässig, sondern mit Blick auf den Sinn und Zweck sowie den Effektivitätsgrundsatz (effet utile) auch geboten, um eine richtlinienkonforme Regelung zu erreichen. Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (vgl. auch Erwägungsgrund 11) lässt detailliertere Bestimmungen und Bedingungen sowie zusätzliche Maßnahmen durch die Mitgliedsstaaten ausdrücklich zu, um die Ziele der Richtlinie besser zu erreichen.

2. Auch „teilweiser“ Überbau zur Vermeidung von Rosinenpicken

Im Wortlaut der vorgesehenen Regelung sollte nach unserer Auffassung allerdings ergänzt werden, dass ein teilweiser Überbau bereits dafür ausreichend wäre, einen entsprechenden Koordinierungsantrag abzulehnen. Ansonsten dürfte es in der Praxis zu Streitfällen kommen, in denen ein Koordinierungspetent behaupten kann, dass das geplante Glasfasernetz nicht vollständig überbaut würde und somit die Tatbestandsvoraussetzungen der Regelung nicht gegeben sind. Der bisherige Wortlaut „soweit [...] überbaut würde“ trägt nicht hinreichend zur Streitvermeidung bei, sondern lädt vielmehr zu einer streitigen Klärung der Reichweite der Ausnahmeregelung ein. Dadurch könnten vor allem Fälle eines „Rosinenpickens“ begünstigt werden, in denen ein Überbau für besonders lukrative Teile eines geplanten Gesamtnetzes begehrt wird. Dies kann nach unserem Verständnis der Ziele des DigiNetzG für einen möglichst flächendeckenden Breitbandausbau nicht intendiert sein. Daher schlagen wir vor, die vorgesehene Regelung am Ende des neuen § 77i Abs. 3 Satz 3 TKG wie folgt zu ergänzen:

„[...] ganz oder teilweise überbaut würde.“

3. Layer 2-Bitstromzugang als Beispiel für offenen Netzzugang

Weiter wird auf Seite 8 der Begründung des Entwurfs auf das Erfordernis eines offenen Netzzugangs Bezug genommen. Hierzu eignet sich aus unserer Sicht insbesondere der Layer 2-Bitstromzugang, der schon vor einigen Jahren im NGA-Forum branchenweit spezifiziert wurde. Der Layer 2-Bitstromzugang ermöglicht es Zugangsnachfragern, hochwertige eigene Angebote auf der Infrastruktur anzubieten. Um Unsicherheiten zu beseitigen und spätere Konflikte zu vermeiden, möchten wir anregen, den Layer 2-Bitstromzugang als Beispiel für einen offenen Netzzugang in die Begründung aufzunehmen.

II. Begriffsdefinition „Öffentliche Mittel“

1. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Der Anspruch auf Koordinierung der Bauarbeiten bzw. auf Mitverlegung besteht nach § 77i Abs. 3 Satz 1 TKG nur, wenn es sich um ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten handelt. Eine solche öffentliche Finanzierung liegt fraglos vor, wenn der Netzausbau durch Fördermittel des Bundes oder der Länder (teil-)finanziert wird. Ausweislich der dem Entwurf beigegebenen Begründung soll in diesem Fall der Überbauschutz (erst) ab dem Moment bestehen, in dem für den Bau des Netzes ein Zuwendungsbescheid bekanntgegeben wurde. Das ist insoweit nachvollziehbar, als der Zuwendungsempfänger aufgrund des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns in der Regel erst tätig werden darf, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt. Allerdings ist in der Zuwendungspraxis auch das Institut der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn allgemein akzeptiert. In der Begründung sollte daher klargestellt werden, dass es auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der Beginn der geförderten Maßnahme zulässig ist.

2. *Kein richtlinienwidriger Automatismus bei „öffentlich finanzierten Bauarbeiten“*

Wir bitten des Weiteren darum, im Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, dass mit der Formulierung „ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten“ in § 77i Abs. 3 Satz 1 TKG nur dann ein Anspruch auf Koordinierung von Bauarbeiten bzw. auf Mitverlegung eingeräumt werden soll, wenn die zur Finanzierung der Bauarbeiten verwendeten Mittel unmittelbar aus einem öffentlichen Haushalt stammen. Anlass für eine solche Klarstellung bildet insbesondere die Entscheidung der Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur vom 20.4.2018 (Az. BK 11-17/020), wonach Mittel auch schon dann „öffentlich“ im Sinne der genannten Vorschrift sind, wenn sie von einem öffentlichen Unternehmen – etwa einem Stadtwerk – für einen öffentlichen Zweck – wozu nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer auch die Erschließung eines Neubaugebiets gehört – eingesetzt werden. Ein solches sehr weitgehendes Verständnis des Begriffs „öffentliche Mittel“ benachteiligt eigenwirtschaftlich tätige öffentliche Unternehmen ohne rechtfertigenden Grund im Wettbewerb mit privaten Anbietern.

Die Entwurfsbegründung knüpft – in distanzierender Weise – an diese Beschlusspraxis an, wenn dort auf Seite 7 ausgeführt wird, dass der bestehende Gesetzestext so ausgelegt werden *könnte*, dass eine öffentliche Finanzierung dann vorliegt, wenn die öffentliche Hand an der juristischen Person des ausbauenden Unternehmens beteiligt ist und/oder die Bauarbeiten der Erfüllung eines öffentlichen Zwecks dienen. Da eine solche Auslegung nach unserer Überzeugung aber gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, sollte zum Schutz der Rechts- und Planungssicherheit ausbauender Unternehmen und im Sinne einer deutlichen Absage an einen solchen investitionshemmenden Automatismus eine Klarstellung im Wortlaut der Regelung und nicht lediglich in der Begründung erfolgen. Eine Gesetzesauslegung, die am Wortlaut der Norm beginnen muss, könnte andernfalls die Begründung des Gesetzesentwurfs ignorieren oder die Frage aufwerfen, warum sich der Gesetzgeber im Bewusstsein dieser missverständlichen Auslegungsmöglichkeit nicht um eine Klarstellung im Regelungstext bemüht hat. Wir möchten daher eine Klarstellung dahingehend anregen, dass für die Frage des Einsatzes öffentlicher Mittel alleine auf die unmittelbare Finanzierung konkreter Bauarbeiten aus Haushaltsmitteln bspw. durch Fördergelder abzustellen ist, nicht aber auf etwaige Beteiligungen der öffentlichen Hand am ausbauenden Unternehmen. Dies entspricht auch der Intention der Kostensenkungsrichtlinie, die in Erwägungsgrund 24 einen unmittelbaren Zusammenhang herstellt zur Finanzierung von Bauarbeiten durch öffentliche Mittel („Werden Bauarbeiten nicht durch öffentliche Mittel finanziert [...]“).

In § 77i Abs. 3 Satz 1 könnte sich zur Klarstellung der unmittelbaren Finanzierung der Bauarbeiten durch öffentliche Gelder eine Umstellung des Satzes empfehlen sowie die Einfügung des Wortes „unmittelbar“:

„Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die direkt oder indirekt Bauarbeiten ausführen, die ganz oder teilweise unmittelbar aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben [...]“

In der englischen sowie der französischen Sprachfassung des Art. 5 Abs. 2 der Kostensenkungsrichtlinie ist die Satzstellung zum oben gemachten Vorschlag eines doppelten Relativsatzes vergleichbar. Damit werden bereits durch den Satzbau die „Bauarbeiten“ in den Vordergrund gestellt, auf welche sich die Finanzierung bezieht. In der deutschen Sprachfassung der Kostensenkungsrichtlinie erfolgt dagegen zuerst die Nennung der öffentlichen Mittel, was in der Spruchpraxis der BNetzA dazu geführt hat, dass das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Mittel bereits dann bejaht wurde, wenn ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen tätig wird, an dem eine juristische Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich

beteiligt ist (BK11-17/020, S. 42 ff.). Der konkrete Bezugspunkt, d.h. die konkret durchgeführten Bauarbeiten und deren Finanzierung wird hierdurch verlassen und das Tatbestandsmerkmal der „öffentlichen Mittel“ richtlinienwidrig mit der Tätigkeit von „öffentlichen Unternehmen“ gleichgesetzt.

3. *Missverständliche Entwurfsbegründung zu Anliegerbeiträgen*

Auf Seite 8 der Begründung des Entwurfs wird ausgeführt, dass im Falle einer Finanzierung des Netzausbaus bspw. durch Anliegerbeiträge keine öffentliche Förderung vorliege, weshalb der Ausbau des Netzes an dieser Stelle nicht durch die Unzumutbarkeitsregelung geschützt sei.

Die durch die doppelte Verneinung schwer verständliche Formulierung könnte zu dem Missverständnis führen, dass in einem solchen Falle ein Anspruch auf Koordinierung bestünde, was jedoch nicht der Fall ist, da bereits keine (teilweise) Finanzierung aus öffentlichen Mitteln vorliegt. Auf die Unzumutbarkeitsregelung kommt es daher in diesem Fall nicht mehr an. Eine entsprechende Klarstellung in der Begründung wäre bereits dann gegeben, wenn der durch „und“ eingeleitete Zusatz gestrichen würde. Nach unserem Verständnis des Gewollten, würde der Satz somit lauten:

„Werden die entsprechenden Strecken allerdings nicht durch Fördermittel, sondern auf anderem Wege (beispielsweise mittels Anliegerbeiträge) finanziert, liegt keine öffentliche Förderung vor.“

III. Mitverlegung durch die Kommune gem. § 77i Abs. 7 TKG

Schließlich regen wir eine weitere rechtliche Klarstellung an: Im Gesetz sollte ebenfalls klar gestellt werden, dass im Falle der Mitverlegung durch die Kommune (§ 77i Abs. 7 TKG), zwischen Einbau von Leerrohren (Kommune) und dem Verbringen von Glasfaserkabel (Telekommunikationsanbieter) unterschieden werden kann. Die Verlegung von Leerrohren ist im kommunalen Kontext das Mittel der Wahl und lässt insbesondere dem Telekommunikationsanbieter das Wahlrecht einer bevorzugten Kabelausstattung nach Materialkonzept. Technologische Weiterentwicklungen könnten so ohne verlorene Kosten umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Zimmermann
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebund



Wolfgang Heer
Geschäftsführer
BUGLAS



Thomas Abel
Geschäftsführer Wasser/Abwasser
und Telekommunikation
Verband kommunaler Unternehmen

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Eduard-Pflüger-Str. 58, 53113 Bonn, Tel.: +49 228 90904590, Fax: +49 228 90904588
E-Mail: Birkenbusch@buglas.de

Deutscher Landkreistag

Lennéstraße 11, 10785 Berlin, Tel.: +49 30 5900973321, Fax: +49 30 590097400
E-Mail: Klaus.Ritgen@landkreistag.de

Deutscher Städtetag

Hausvogteiplatz 11, 10117 Berlin, Tel.: +49 30 37711770, Fax: +49 30 37711809
E-Mail: Hanna.Sommer@staedtetag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Marienstr. 6, 12207 Berlin, Tel.: +49 30 3077307204, Fax: +49 30 773072000
E-Mail: Ralph.Sonnenschein@dstgb.de

VKU Verband kommunaler Unternehmen

Invalidenstr. 91, 10115 Berlin, Tel.: +49 30 58580158, Fax: +49 30 58580100
E-Mail: lepper@vku.de

Einsetzung der Kommission

Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung

Die Politik der Bundesregierung dient der Schaffung von Vollbeschäftigung und gleichwertigen Lebensverhältnissen in ganz Deutschland. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, den in vielen Bereichen stattfindenden Strukturwandel aktiv und umfassend zu begleiten, um so Wachstum und Beschäftigung insbesondere in den betroffenen Regionen zu stärken.

Die Bundesregierung bekennt sich zu den national, europäisch und im Rahmen des Pariser Klimaabkommens vereinbarten Klimaschutzzielen bis zum Jahre 2050. Der Klimaschutzplan der Bundesregierung aus dem Jahre 2016 beschreibt hierzu den schrittweisen Weg in Richtung einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Insbesondere werden durch den Klimaschutzplan für die einzelnen Sektoren (Energie, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft) konkrete Minderungsziele für das Jahr 2030 festgelegt, deren Erreichung wir durch geeignete Maßnahmen sicherstellen werden. Dabei werden wir das Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit einhalten.

Mit der Umsetzung des Klimaschutzplanes wird sich der Strukturwandel in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen beschleunigen, insbesondere im Sektor der Energieerzeugung. Die damit einhergehenden Veränderungen dürfen nicht einseitig zu Lasten der kohlestromerzeugenden Regionen gehen, müssen vielmehr Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung eröffnen. Diese wollen wir aktiv nutzen und so Strukturbrüche sowie Einschränkungen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vermeiden.

Die Bundesregierung setzt deshalb eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (WSB)“ ein, die bis zum Ende dieses Jahres konkrete Vorschläge erarbeiten soll. Zu ihrem Auftrag gehört insbesondere die Erarbeitung eines Aktionsprogrammes mit folgenden Schwerpunkten:

1. Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren (z.B. im Bereich Verkehrsinfrastrukturen, Fachkräfteentwicklung, unternehmerische Entwicklung, Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, langfristige Strukturentwicklung).

2. Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet.
3. Dazu gehören auch notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen, für die bestehende Förderinstrumente von Bund und EU effektiv, zielgerichtet und prioritär in den betroffenen Regionen eingesetzt werden und für die ergänzend ein Fonds für Strukturwandel, insbesondere aus Mitteln des Bundes, eingesetzt wird.
4. Maßnahmen, die das 2030-er Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, einschließlich einer umfassenden Folgenabschätzung. Aus dem Klimaschutzplan ergibt sich hierfür die Vorgabe zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Für den Beitrag der Kohleverstromung soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Sektorziels 2030 der Energiewirtschaft, die in das Maßnahmenprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans einfließen sollen, vorschlagen.
5. Darüber hinaus ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.
6. Ebenso Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40%-Reduktionsziels so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu wird die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung zur Größe der zu erwartenden Lücke im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2017 veröffentlichen.

Zu Mitgliedern der Kommission WSB werden berufen:

Vorsitzende

Matthias Platzeck

Ronald Pofalla

Prof. Dr. Barbara Praetorius

Stanislaw Tillich

Mitglieder

Prof. Dr. h.c. Jutta Allmendinger

Antje Grothus

Gerda Hasselfeldt

Christine Herntier

Martin Kaiser

Steffen Kampeter

Stefan Kapferer

Prof. Dieter Kempf

Stefan Körzell

Michael Kreuzberg

Dr. Felix Matthes

Claudia Nemat

Prof. Dr. Kai Niebert

Prof. Dr. Annekatrien Niebuhr

Reiner Priggen

Katherina Reiche

Gunda Röstel

Andreas Scheidt

Prof. Dr. Hans Joachim Schellnhuber

Dr. Eric Schweitzer

Michael Vassiliadis

Prof. Dr. Ralf Wehrspohn

Hubert Weiger

Hannelore Wodtke

Als Personen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht werden drei Mitglieder des Deutschen Bundestages benannt:

Andreas G. Lämmel, MdB

Dr. Andreas Lenz, MdB

Dr. Matthias Miersch, MdB

Die Kommission WSB legt ihre Arbeitsergebnisse in schriftlichen Berichten an den Staatssekretärsausschuss nieder. Ihre Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung legt die Kommission WSB bereits Ende Oktober 2018 schriftlich vor. Ihre Empfehlungen für Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40 Prozent-

Reduktionsziels bis 2020 so weit wie möglich zu verringern, legt die Kommission WSB rechtzeitig vor der 24. UN-Klimakonferenz (COP 24), die vom 3. bis 14. Dezember stattfindet, schriftlich vor. Der Abschlussbericht wird Ende 2018 der Bundesregierung übergeben. Die Bundesregierung veröffentlicht die Berichte der Kommission. Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Bundesregierung wird die Arbeit der Kommission umfassend unterstützen. Die Kommission wird von einem Staatssekretärsausschuss begleitet, der sich aus Vertretern des BMWi, BMU, BMI, BMAS sowie der Ressorts BMF, BMEL, BMVI und BMBF zusammensetzt. Die für die Strukturentwicklung relevanten anderen Ressorts werden bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen. Begleitend zum Fortgang der Beratungen der Kommission WSB findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Ministerpräsidenten der betroffenen Länder mit den Bundesministern der Steuerungsgruppe statt. Ebenso werden die Chefs der Staatskanzleien der betroffenen Länder durch die Steuerungsgruppe regelmäßig einbezogen. Zur organisatorischen Unterstützung wird im BMWi eine Geschäftsstelle der Kommission eingerichtet, die Sekretariatsaufgaben erfüllt. Vertreter der Ministerien der Steuerungsgruppe BMWi, BMU, BMI und BMAS sowie der Bundesländer Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt nehmen an den Sitzungen der Kommission teil, Vertreter des BK-Amtes haben Gaststatus.

Beitragsrechtliches Seminar des StGB NRW
„Rechts- und Strategiefragen bei der
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“
am 27.09.2018 in Düsseldorf

- 9.30 Uhr Ausgabe der Tagungsmappe/Begrüßungskaffee
- 10.00 Uhr **Eröffnung und Begrüßung**
NRW.Bank
- 10.15 Uhr **Die Rechtsprechung am Beispiel konkreter Praxis-Fälle**
Vorsitzender Richter **Dr. Stefan Barden**
Verwaltungsgericht Düsseldorf
- 12.30 Uhr Mittagsimbiss
- 13.30 Uhr **Moderne Bürgerbeteiligung bei Straßenbaumaßnahmen**
Cornelia **Löbhard-Mann**
Kommunalagentur NRW
- 14.00 Uhr **Straßenaufbruchmanagement am Beispiel der Hansestadt Warburg**
Bürgermeister **Michael Stickeln**
Stadt Warburg
- 14.30 Uhr **Wiederkehrende Beiträge – eine Alternative zu einmaligen Straßenbaubeiträgen?**
Referentin **Cora Ehlert**
Städte- und Gemeindebund NRW
- 15.00 Uhr Diskussion/Tagungsende
- Moderation:** Geschäftsführer **Horst-Heinrich Gerbrand**
Städte- und Gemeindebund NRW